

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2014 im Bundesrat in einer Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge Anfang 2015 in einem Steuergesetz aufzugreifen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird dies umgesetzt. Außerdem wird weiterem fachlichen Regelungsbedarf im Steuerrecht entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung *	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	–70	–50	–75	–80	–75	–60
Bund	–19	–13	–21	–22	–22	–16
Länder	–20	–15	–23	–22	–21	–18
Gemeinden	–31	–22	–31	–36	–32	–26

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG) um durchschnittlich drei Minuten je Mitteilung. Dies wird allerdings nur in wenigen Fällen relevant, da die Bürgerinnen und Bürger nur mitteilungspflichtig sind, soweit die Mitteilungen der Erwerbe an die Finanzverwaltung nicht bereits von anderen Personen (z. B. Notaren, Banken), was der Regelfall ist, erfolgen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der Erfüllungsaufwand durch die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g des Einkommensteuergesetzes – EStG) um jährlich rund 162 000 Euro.

Durch das Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag für Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erhöht sich für die betroffenen Unterstützungskassen, die von dem Verfahren Gebrauch machen, der Erfüllungsaufwand geringfügig.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die vorgenannten Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen vollumfänglich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Steuerverwaltungen der Länder ändert sich der Erfüllungsaufwand durch:

- die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG),
- die Einführung eines Feststellungsverfahrens für Unterstützungskassen (§ 6 Absatz 5a – neu – und § 6a – neu – des Körperschaftsteuergesetzes – KStG),
- die Modifizierung des Feststellungsverfahrens (§ 154 Absatz 1 Nummer 3 und Satz 2 – neu – des Bewertungsgesetzes – BewG),
- die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers von Todes wegen um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG).

Auf Grund der geringen Fallzahlen, die von der jeweiligen Norm betroffen sein werden, wird davon ausgegangen, dass sich der Erfüllungsaufwand nur im nicht quantifizierbaren Umfang vermindern bzw. erhöhen wird.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Mai 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung
zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex
der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung
zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex
der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 3	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 4	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
Artikel 5	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 6	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
Artikel 7	Änderung des Bewertungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Artikel 9	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 10	Inkrafttreten
Anlage 1	zu Artikel 7 Nummer 6 Anlage 22 (zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2)
Anlage 2	zu Artikel 7 Nummer 7 Anlage 24 (zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)
Anlage 3	zu Artikel 7 Nummer 8 Anlage 25 (zu § 191 Absatz 2)

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort

- a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
- b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
- c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und

2. am Festlandsockel, soweit dort

*) Artikel 1 Nummer 5, 8 Buchstabe d und Nummer 9 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40).

- a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder
 - b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.“
2. § 3 Nummer 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 ist nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen;“.
3. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind.“
4. § 7g Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:
„(1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). Investitionsabzugsbeträge können nur in Anspruch genommen werden, wenn
1. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Abzüge vorgenommen werden, die folgenden Größenmerkmale nicht überschreitet:
 - a) bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 235 000 Euro;
 - b) bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirtschaftswert von 125 000 Euro oder
 - c) bei Betrieben im Sinne der Buchstaben a und b, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge einen Gewinn von 100 000 Euro;
 2. der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 2 müssen sich die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.

Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht nach Absatz 2 hinzugerechnet oder nach den Absätzen 3 oder 4 rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts können bis zu 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; die Hinzurechnung darf die Summe der nach Absatz 1 abgezogenen und noch nicht nach den Absätzen 2 bis 4 hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 2 und 2a verringern sich entsprechend.

(3) Soweit in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 Satz 1 hinzugerechnet wurden, sind die Abzüge nach Absatz 1 rückgängig zu machen; die vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen vor Ablauf der Investitionsfrist ist zulässig. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein begünstigtes Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung nach Absatz 2 rückgängig zu machen. Wurden die Gewinne der maßgebenden Wirtschaftsjahre bereits Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen zugrunde gelegt, sind die entsprechenden Steuer- oder Feststellungsbescheide insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b erstmals nicht mehr vorliegen. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.“

5. § 43b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die

1. die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und

2. nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40) geändert worden ist, zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt ist (Mindestbeteiligung).“

6. In § 44 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „den Steuerabzug“ die Wörter „unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ eingefügt.

7. § 44a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Soweit die Kapitalerträge“ die Wörter „ , die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen,“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „ , die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen“ gestrichen.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2015“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2016“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

- b) In Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „am 30. Juni 2013 geltenden Fassung“ durch die Wörter „am 1. Januar 2016 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 16 werden dem Satz 1 die folgenden Sätze vorangestellt:
„§ 7g Absatz 1 bis 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei Investitionsabzugsbeträgen, die in vor dem 1. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen wurden, ist § 7g Absatz 1 bis 4 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit vor dem 1. Januar 2016 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge noch nicht hinzugerechnet oder rückgängig gemacht worden sind, vermindert sich der Höchstbetrag von 200 000 Euro nach § 7g Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung entsprechend.“
 - d) Nach Absatz 42 wird folgender Absatz 42a eingefügt:
„(42a) § 43b und Anlage 2 (zu § 43b) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.“
9. In Anlage 2 (zu § 43b) Nummer 1 werden die Buchstaben v und x wie folgt gefasst:
- „v) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“, „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“ oder „spółka komandytowo-akcyjna“,
 - x) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“, „societăți cu răspundere limitată“, „societăți în nume colectiv“ oder „societăți în comandită simplă“,“.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen“.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil
 1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort
 - a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
 - b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
 - c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und
 2. am Festlandsockel, soweit dort
 - a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder

- b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Ermittlung des Einkommens sind Zuwendungen des Trägerunternehmens nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse sowie Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht mindernd zu berücksichtigen.“
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Unterstützungskassen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft können bis zum 31. Dezember 2016 auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einen positiven Zuwendungsbetrag erklären. Dieser errechnet sich aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 abzüglich der Versorgungsleistungen in diesem Zeitraum, soweit diese Zuwendungen und diese Versorgungsleistungen in dem steuerpflichtigen Teil des Einkommens der Kasse nach Absatz 5 Satz 1 enthalten waren. Dabei gelten Versorgungsleistungen in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 als vornehmlich aus Zuwendungen des Trägerunternehmens in diesem Zeitraum erbracht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 mindert sich das steuerpflichtige Einkommen der Kasse in Höhe des zum Schluss des vorherigen Veranlagungszeitraums festgestellten Betrags nach Satz 6; es mindert sich höchstens um einen Betrag in Höhe der im Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen. Durch die Minderung darf das Einkommen nicht negativ werden. Gesondert festzustellen sind,
1. der Zuwendungsbetrag auf den 31. Dezember 2015 und
 2. der zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres verbleibende Zuwendungsbetrag, der sich ergibt, wenn vom zum Schluss des Vorjahres festgestellten Betrag der Betrag abgezogen wird, um den sich das steuerpflichtige Einkommen im laufenden Veranlagungszeitraum nach den Sätzen 4 und 5 gemindert hat.“
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen

Bei Unterstützungskassen, die voll steuerpflichtig sind, ist § 6 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 5a entsprechend anzuwenden.“

5. Dem § 8b wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) Die Absätze 1 bis 10 sind nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen.“
6. § 8c Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn
1. an dem übertragenden Rechtsträger der Erwerber zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Erwerber eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist,
 2. an dem übernehmenden Rechtsträger der Veräußerer zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und der Veräußerer eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist oder
 3. an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe natürliche oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.“
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2015“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2016“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 8c Absatz 1 Satz 5 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen.“

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort

- a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
- b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
- c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und

2. am Festlandsockel, soweit dort

- a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder
- b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und

3. der nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets, das nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als solches bestimmt ist.“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 7 Nummer 3“ ersetzt.

3. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „Erhebungszeitraum 2015“ durch die Angabe „Erhebungszeitraum 2016“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als
- a) 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder
 - b) 300 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens.“
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
2. § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 1 können die eingebrachten Anteile auf Antrag mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert, angesetzt werden, wenn
1. die übernehmende Gesellschaft nach der Einbringung auf Grund ihrer Beteiligung einschließlich der eingebrachten Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der erworbenen Gesellschaft hat (qualifizierter Anteilstausch) und soweit
 2. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Anteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als
- a) 25 Prozent des Buchwerts der eingebrachten Anteile oder
 - b) 300 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert der eingebrachten Anteile.
- § 20 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
3. § 22 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Einbringende die erhaltenen Anteile entgeltlich überträgt, es sei denn, er weist nach, dass die Übertragung durch einen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 oder auf Grund vergleichbarer ausländischer Vorgänge zu Buchwerten erfolgte und keine sonstigen Gegenleistungen erbracht wurden, die die Grenze des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder die Grenze des § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übersteigen.“
- b) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „4. der Einbringende die erhaltenen Anteile durch einen Vorgang im Sinne des § 21 Absatz 1 oder einen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 1 oder auf Grund vergleichbarer ausländischer Vorgänge zum Buchwert in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft eingebracht hat und diese Anteile anschließend unmittelbar oder mittelbar veräußert oder durch einen Vorgang im Sinne der Nummern 1 oder 2 unmittelbar oder mittelbar übertragen werden, es sei denn, er weist nach, dass diese Anteile zu Buchwerten übertragen wurden und keine sonstigen Gegenleistungen erbracht wurden, die die Grenze des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder die Grenze des § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übersteigen (Ketteneinbringung),
5. der Einbringende die erhaltenen Anteile in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft durch einen Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 1 oder einen Vorgang im Sinne des § 21 Absatz 1 oder auf Grund vergleichbarer ausländischer Vorgänge zu Buchwerten einbringt und die aus dieser Einbringung erhaltenen Anteile anschließend unmittelbar oder mittelbar veräußert oder durch einen Vorgang im Sinne der Nummern 1 oder 2 unmittelbar oder mittelbar übertragen werden, es sei denn, er weist nach, dass die Einbringung zu Buchwerten erfolgte und keine sonstigen Gegenleistungen erbracht wurden, die die Grenze des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder die Grenze des § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 übersteigen, oder“.
4. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 1 kann das übernommene Betriebsvermögen auf Antrag mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem Wert im Sinne des Satzes 1, angesetzt werden, soweit
1. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des eingebrachten Betriebsvermögens nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und

2. der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen, die neben den neuen Gesellschaftsanteilen gewährt werden, nicht mehr beträgt als
 - a) 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder
 - b) 300 000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens.“
5. Dem § 27 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2, 4 und 5 sowie § 24 Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tags nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Einbringungen anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsabschluss nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen worden ist.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

§ 139c Absatz 5a Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 werden die Wörter „oder Sitz“ gestrichen.
2. Die Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefasst:
 - „10. Datum der Eröffnung des Betriebes oder der Betriebstätte oder Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit,
 11. Datum der Einstellung des Betriebes oder der Betriebstätte oder Zeitpunkt der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit,“.

Artikel 6

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2a Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand beteiligter Personengesellschaften werden durch Multiplikation der Vomhundertsätze der Anteile am Gesellschaftsvermögen, vorbehaltlich der Sätze 3 und 4, anteilig berücksichtigt. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei mehrstufigen Beteiligungen gilt Satz 3 auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend.“
2. In § 21 werden nach dem Wort „Anzeigen“ die Wörter „in allen Teilen vollständig (§§ 18 und 20)“ eingefügt.
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) § 1 Absatz 2a und § 21 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] verwirklicht werden.“

Artikel 7

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 97 Absatz 1b wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 sind bei der Wertermittlung des Anteils vorbehaltlich des § 9 Absatz 2 und 3 Regelungen zu berücksichtigen, die sich auf den Wert des Anteils auswirken, wie insbesondere eine vom Verhältnis des Anteils am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) abweichende Gewinnverteilung.“
2. § 154 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. diejenigen, die eine Steuer als Schuldner oder Gesamtschuldner schulden und für deren Festsetzung die Feststellung von Bedeutung ist.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Gegenüber mehreren Beteiligten nach Satz 1 erfolgt eine gesonderte und einheitliche Feststellung (§ 179 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung).“
3. § 190 wird wie folgt gefasst:

„§ 190

Ermittlung des Gebäudesachwerts

(1) Bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts ist von den Regelherstellungskosten des Gebäudes auszugehen. Regelherstellungskosten sind die gewöhnlichen Herstellungskosten je Flächeneinheit. Durch Multiplikation der jeweiligen nach Absatz 2 an den Bewertungsstichtag angepassten Regelherstellungskosten mit der Brutto-Grundfläche des Gebäudes ergibt sich der Gebäuderegelerstellungswert. Die Regelherstellungskosten sind in der Anlage 24 enthalten.

(2) Die Anpassung der Regelherstellungskosten erfolgt anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes. Dabei ist auf die Preisindizes für die Bauwirtschaft abzustellen, die das Statistische Bundesamt für den Neubau in konventioneller Bauart von Wohn- und Nichtwohngebäuden jeweils als Jahresdurchschnitt ermittelt. Diese Preisindizes sind für alle Bewertungsstichtage des folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht die maßgebenden Baupreisindizes im Bundessteuerblatt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage 24 zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, dass es die darin aufgeführten Regelherstellungskosten nach Maßgabe marktüblicher gewöhnlicher Herstellungskosten aktualisiert, soweit dies zur Ermittlung des gemeinen Werts erforderlich ist.

(4) Vom Gebäuderegelerstellungswert ist eine Alterswertminderung abzuziehen. Diese wird regelmäßig nach dem Verhältnis des Alters des Gebäudes am Bewertungsstichtag zur wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer nach Anlage 22 bestimmt. Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes verlängert haben, so ist von einem entsprechenden späteren Baujahr auszugehen. Bei bestehender Abbruchverpflichtung für das Gebäude ist bei der Ermittlung der Alterswertminderung von der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen. Der nach Abzug der Alterswertminderung verbleibende Gebäudewert ist regelmäßig mit mindestens 30 Prozent des Gebäuderegelerstellungswerts anzusetzen.“

4. § 195 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „§ 190 Abs. 2 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 190 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

- b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 190 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 190 Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.
5. Dem § 205 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:
- „(8) § 97 Absatz 1b Satz 4 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.
- (9) § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.
- (10) Die §§ 190, 195 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie die Anlagen 22, 24 und 25 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden.“
6. Die Anlage 22 erhält die als Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
7. Die Anlage 24 erhält die als Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
8. Die Anlage 25 erhält die als Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 8

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 30 Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Familienname,“ die Wörter „Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung),“ eingefügt.
- Dem § 37 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 30 Absatz 4 Nummer 1 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entstanden ist.“

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Rohblöcke und andere Rohformen aus Eisen oder Stahl; Halbzeug aus Eisen oder Stahl	Positionen 7201, 7205 bis 7207, 7218 und 7224“.
----	--	---

Artikel 10

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 3 treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 zu Artikel 7 Nummer 6

Anlage 22

(zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2)

Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer

Ein- und Zweifamilienhäuser	70	Jahre
Mietwohngrundstücke, Mehrfamilienhäuser	70	Jahre
Wohnungseigentum	70	Jahre

Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke:

Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)	70	Jahre
Museen, Theater, Sakralbauten, Friedhofsgebäude	70	Jahre
Bürogebäude/Verwaltungsgebäude	60	Jahre
Banken und ähnliche Geschäftshäuser	60	Jahre
Einzelgaragen/Mehrfachgaragen	60	Jahre
Kindergärten (Kindertagesstätten), Allgemeinbildende und Berufsbildende Schulen, Hochschulen, Sonderschulen	50	Jahre
Wohnheime/Internate, Alten-/Pflegeheime	50	Jahre
Kauf-/Warenhäuser	50	Jahre
Krankenhäuser, Tageskliniken, Ärztehäuser	40	Jahre
Gemeindezentren, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude, Vereinsheime	40	Jahre
Beherbergungsstätten, Hotels, Verpflegungseinrichtungen	40	Jahre
Sport-/Tennishallen, Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder	40	Jahre
Tief-, Hoch- und Nutzfahrzeuggaragen als Einzelbauwerke, Carports	40	Jahre
Betriebs-/Werkstätten, Industrie-/Produktionsgebäude	40	Jahre
Lager-/Versandgebäude	40	Jahre
Verbrauchermärkte, Autohäuser	30	Jahre
Reithallen, ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, u. Ä.	30	Jahre

Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudearten zuzuordnen.

Anlage 2 zu Artikel 7 Nummer 7**Anlage 24****(zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)****Ermittlung des Gebäuderegelerstellungswerts****I. Begriff der Brutto-Grundfläche (BGF)**

1. Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. In Anlehnung an die DIN 277-1:2005-02 sind bei den Grundflächen folgende Bereiche zu unterscheiden:

Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,

Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,

Bereich c: nicht überdeckt.

Für die Anwendung der Regelherstellungskosten (RHK) sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen. Balkone, auch wenn sie überdeckt sind, sind dem Bereich c zuzuordnen.

Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz und Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen.

2. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

II. Regelherstellungskosten (RHK)**Regelerstellungskosten**

auf Grundlage der Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) in Euro/m² BGF einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer für die jeweilige Gebäudeart (Kostenstand 2010)

1-3	Ein- und Zweifamilienhäuser
------------	------------------------------------

		Standardstufe					
		1	2	3	4	5	
Keller- und Erdgeschoss							
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.01	freistehende Einfamilienhäuser	655	725	835	1005	1260
	1.011	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	688	761	877	1055	1323
	2.01	Doppel- und Reihenendhäuser	615	685	785	945	1180
	3.01	Reihenmittelhäuser	575	640	735	885	1105
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.02	freistehende Einfamilienhäuser	545	605	695	840	1050
	1.021	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	572	635	730	882	1103
	2.02	Doppel- und Reihenendhäuser	515	570	655	790	985
	3.02	Reihenmittelhäuser	480	535	615	740	925
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.03	freistehende Einfamilienhäuser	705	785	900	1085	1360
	1.031	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	740	824	945	1139	1428
	2.03	Doppel- und Reihenendhäuser	665	735	845	1020	1275
	3.03	Reihenmittelhäuser	620	690	795	955	1195

		Standardstufe					
		1	2	3	4	5	
Keller-, Erd- und Obergeschoss							
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.11	freistehende Einfamilienhäuser	655	725	835	1005	1260
	1.111	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	688	761	877	1055	1323
	2.11	Doppel- und Reihenendhäuser	615	685	785	945	1180
	3.11	Reihenmittelhäuser	575	640	735	885	1105
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.12	freistehende Einfamilienhäuser	570	635	730	880	1100
	1.121	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	599	667	767	924	1155
	2.12	Doppel- und Reihenendhäuser	535	595	685	825	1035
	3.12	Reihenmittelhäuser	505	560	640	775	965
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.13	freistehende Einfamilienhäuser	665	740	850	1025	1285
	1.131	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	698	777	893	1076	1349
	2.13	Doppel- und Reihenendhäuser	625	695	800	965	1205
	3.13	Reihenmittelhäuser	585	650	750	905	1130

Erdgeschoss, nicht unterkellert			Standardstufe				
			1	2	3	4	5
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.21	freistehende Einfamilienhäuser	790	875	1005	1215	1515
	1.211	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	830	919	1055	1276	1591
	2.21	Doppel- und Reihenendhäuser	740	825	945	1140	1425
	3.21	Reihenmittelhäuser	695	770	885	1065	1335
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.22	freistehende Einfamilienhäuser	585	650	745	900	1125
	1.221	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	614	683	782	945	1181
	2.22	Doppel- und Reihenendhäuser	550	610	700	845	1055
	3.22	Reihenmittelhäuser	515	570	655	790	990
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.23	freistehende Einfamilienhäuser	920	1025	1180	1420	1775
	1.231	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	966	1076	1239	1491	1864
	2.23	Doppel- und Reihenendhäuser	865	965	1105	1335	1670
	3.23	Reihenmittelhäuser	810	900	1035	1250	1560

Erd- und Obergeschoss, nicht unterkellert			Standardstufe				
			1	2	3	4	5
	Dachgeschoss ausgebaut						
	1.31	freistehende Einfamilienhäuser	720	800	920	1105	1385
	1.311	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	756	840	966	1160	1454
	2.31	Doppel- und Reihenendhäuser	675	750	865	1040	1300
	3.31	Reihenmittelhäuser	635	705	810	975	1215
	Dachgeschoss nicht ausgebaut						
	1.32	freistehende Einfamilienhäuser	620	690	790	955	1190
	1.321	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	651	725	830	1003	1250
	2.32	Doppel- und Reihenendhäuser	580	645	745	895	1120
	3.32	Reihenmittelhäuser	545	605	695	840	1050
	Flachdach oder flach geneigtes Dach						
	1.33	freistehende Einfamilienhäuser	785	870	1000	1205	1510
	1.331	freistehende Zweifamilienhäuser ¹	824	914	1050	1265	1586
	2.33	Doppel- und Reihenendhäuser	735	820	940	1135	1415
	3.33	Reihenmittelhäuser	690	765	880	1060	1325

¹ermittelt mit Korrekturfaktor 1,05 bezogen auf die Regelherstellungskosten für freistehende Einfamilienhäuser

4	<p>Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser</p> <p>Für Wohnungseigentum in Gebäuden, die wie Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 181 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes gestaltet sind, werden die Regelherstellungskosten der Ein- und Zweifamilienhäuser zugrunde gelegt.</p> <p>Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern: $BGF = 1,55 \times \text{Wohnfläche}$</p>
----------	--

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
4.1	Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 WE	650	720	825	985	1190
4.2	Mehrfamilienhäuser mit 7 bis 20 WE	600	665	765	915	1105
4.3	Mehrfamilienhäuser mit mehr als 20 WE	590	655	755	900	1090

5-18	Gemischt genutzte Grundstücke, Geschäftsgrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke
-------------	---

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
5.1	Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)	605	675	860	1085	1375
5.2	Banken und ähnliche Geschäftshäuser mit Wohnanteil ²	625	695	890	1375	1720
5.3	Banken und ähnliche Geschäftshäuser ohne Wohnanteil	655	730	930	1520	1900

²Anteil der Wohnfläche bis 20 Prozent

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
6.1	Bürogebäude/Verwaltungsgebäude	735	815	1040	1685	1900

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
7.1	Gemeindezentren/Vereinsheime	795	885	1130	1425	1905
7.2	Saalbauten/Veranstaltungsgebäude	955	1060	1355	1595	2085

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
8.1	Kindergärten	915	1020	1300	1495	1900
8.2	Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende Schulen, Hochschulen	1020	1135	1450	1670	2120
8.3	Sonderschulen	1115	1240	1585	1820	2315

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
9.1	Wohnheime/Internate	705	785	1000	1225	1425
9.2	Alten-/Pflegeheime	825	915	1170	1435	1665

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
10.1	Krankenhäuser/Kliniken	1210	1345	1720	2080	2765
10.2	Tageskliniken/Ärztelhäuser	1115	1240	1585	1945	2255

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
11.1	Beherbergungsstätten / Hotels / Verpflegungseinrichtungen	975	1085	1385	1805	2595

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
12.1	Sporthallen (Einfeldhallen)	930	1035	1320	1670	1955
12.2	Sporthallen (Dreifeldhallen/Mehrzweckhallen)	1050	1165	1490	1775	2070
12.3	Tennishallen	710	790	1010	1190	1555
12.4	Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder	1725	1920	2450	2985	3840

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
13.1	Verbrauchermärkte	510	565	720	870	1020
13.2	Kauf-/Warenhäuser	930	1035	1320	1585	1850
13.3	Autohäuser ohne Werkstatt	665	735	940	1240	1480

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
14.1	Einzelgaragen/Mehrfachgaragen ³	245		485	780	
14.2	Hochgaragen ⁴	480		655	780	
14.3	Tiefgaragen ⁴	560		715	850	
14.4	Nutzfahrzeuggaragen	530		680	810	
14.5	Carports	190				

³Standardstufe 1-3: Fertiggaragen; Standardstufe 4: Garagen in Massivbauweise; Standardstufe 5: individuelle Garagen in Massivbauweise mit besonderen Ausführungen wie Ziegeldach, Gründach, Bodenbeläge, Fliesen o.ä., Wasser, Abwasser und Heizung

⁴Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Tief- und Hochgaragen: BGF = tatsächliche Stellplatzfläche (Länge x Breite) x 1,55

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
15.1	Betriebs-/Werkstätten, eingeschossig	685	760	970	1165	1430
15.2	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig ohne Hallenanteil	640	715	910	1090	1340
15.3	Betriebs-/Werkstätten, mehrgeschossig, hoher Hallenanteil	435	485	620	860	1070
15.4	Industrielle Produktionsgebäude, Massivbauweise	670	745	950	1155	1440
15.5	Industrielle Produktionsgebäude, überwiegend Skelettbauweise	495	550	700	965	1260

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
16.1	Lagergebäude ohne Mischnutzung, Kaltlager	245	275	350	490	640
16.2	Lagergebäude mit bis zu 25% Mischnutzung ⁵	390	430	550	690	880
16.3	Lagergebäude mit mehr als 25% Mischnutzung ⁵	625	695	890	1095	1340

⁵Lagergebäude mit Mischnutzung sind Gebäude mit einem überwiegenden Anteil an Lagernutzung und einem geringeren Anteil an anderen Nutzungen wie Büro, Sozialräume, Ausstellungs- oder Verkaufsflächen etc.

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
17.1	Museen	1325	1475	1880	2295	2670
17.2	Theater	1460	1620	2070	2625	3680
17.3	Sakralbauten	1185	1315	1510	2060	2335
17.4	Friedhofsgebäude	1035	1150	1320	1490	1720

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
18.1	Reithallen	235			260	310
18.2	ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u.Ä.	245			270	350

19	Teileigentum Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudearten zuzuordnen.
-----------	--

20	Auffangklausel Regelherstellungskosten für nicht aufgeführte Gebäudearten sind aus den Regelherstellungskosten vergleichbarer Gebäudearten abzuleiten.
-----------	--

III. Beschreibung der Gebäudestandards

Die Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretenden Standardmerkmale aufführen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der Normalherstellungskosten (2010).

1-5.1	① 1.01-3.33 Ein- und Zweifamilienhäuser
	② 4.1-5.1 Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum in Mehrfamilienhäusern (ohne Tiefgaragenplatz) / Mehrfamilienhäuser sowie gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)

	Standardstufe					Wägungsanteil
	1	2	3	4	5	
	nicht zeitgemäß		zeitgemäß			
	einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig	
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangsfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard)	23
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech;	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z. B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung, z. B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrü- nung, befahrbares Flachdach; hochwertigste Dämmung (z. B. Passivhausstandard); Rinnen und Fallrohre aus Kupfer ⊕ aufwendig gegliederte Dachland- schaft, sichtbare Bogendachkon- struktionen	15

	Standardstufe					Wägungsanteil					
	1		2		3		4		5		
	einfachst		einfach		Basis		gehoben		aufwendig		
nicht zeitgemäß		zeitgemäß									
Fenster und Außen-türen	Einfachverglasung; einfache Holz-türen	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z. B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11					
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen ⊙Holz-zargen	Sichtmauerwerk; Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter ⊙Wandvertäfelungen (Holzpa-neele)	gestaltete Wandläufe (z. B. Pfei-lervorlagen, abgesetzte oder ge-schwungene Wandpartien); Brand-schutzverkleidung; raumhohe auf-wendige Türelemente ⊙Vertäfelungen (Edelholz, Me-tall), Akustikputz	11					
Deckenkonstruktion und Treppen	Holz balkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztrep-pen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz ⊙Weichholztrep-pen in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holz balkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztrep-pen in einfacher Art und Ausführung ⊙Stahl- oder Hartholztrep-pen in einfacher Art und Ausführung	⊙Beton- und Holz balkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); ge-radläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztrep-penanlage in besserer Art und Ausführung ⊙zusätzlich Deckenverkleidung	⊙Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpa-neele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztrep-penanlage in besserer Art und Ausführung ⊙zusätzlich Deckenverkleidung	Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall) ⊙Decken mit großen Spannweiten, gegliedert; breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztrep-penanlage mit hoch-wertigem Geländer	11					
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzo-be-lag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	5					
Sanitäreinrichtungen	einfaches Bad mit Stand-WC; Installation auf Putz; Ölfarben-anstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest; Dusche und Badewanne ⊙1 Bad mit WC, Gäste-WC ⊙1 Bad mit WC je Wohneinheit	1–2 Bäder (⊙je Wohneinheit) mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodenglei-che Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors) ⊙mehrere großzige, hochwer-tige Bäder, Gäste-WC; ⊙2 und mehr Bäder je Wohneinheit	9					

	Standardstufe					Wägungsanteil			
	2		3	4			5		
	1	nicht zeitgemäß	einfach	Basis	zeitgemäß		gehoben	aufwendig	
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	einfach	Basis	zeitgemäß	gehoben	aufwendig		
			elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel			Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ⊕zusätzlicher Kaminanschluss		Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ⊕aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen			zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse ⊕Personenaufzugsanlagen		Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem ⊕aufwendige Personenaufzugsanlagen	6

5.2-17.4	<p>③ 5.2-6.1 Banken und ähnliche Geschäftshäuser, Bürogebäude/Verwaltungsgebäude</p> <p>④ 7.1-8.3 Gemeindezentren/Vereinsheime, Saalbauten/Veranstaltungsgebäude, Kindergärten, Schulen</p> <p>⑤ 9.1-11.1 Wohnheime, Alten-/Pflegeheime, Krankenhäuser, Tageskliniken, Beherbergungsstätten, Hotels, Verpflegungseinrichtungen</p> <p>⑥ 12.1-12.4 Sporthallen, Tennishallen, Freizeitbäder/Kur- und Heilbäder</p> <p>⑦ 13.1-13.3 Verbrauchermärkte, Kauf-/Warenhäuser, Autohäuser</p> <p>⑧ 15.1-16.3 Betriebs-/Werkstätten, Produktionsgebäude, Lagergebäude</p> <p>⑨ 17.1-17.4 Museen, Theater, Sakralbauten, Friedhofsgebäude</p>
----------	---

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
		nicht zeitgemäß			zeitgemäß	
		einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Außenwände	<p>Mauerwerk mit Putz oder mit Fugenglattstrich und Anstrich; einfache Wände, Holz-, Blech-, Faserzementbekleidung, Bitumenschindeln oder einfache Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)</p>	<p>ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; einfache Metall-Sandwichelemente; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)</p>	<p>Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995); ein-/zweischalige Konstruktion, z. B. Mauerwerk aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; gedämmte Metall-Sandwich-elemente</p>	<p>Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangsfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)</p>	<p>Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; stark überdurchschnittliche Dämmung ③④⑤⑥⑦aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.) ③Vorhangsfassade aus Glas</p>	
Konstruktion	<p>Holzkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung</p>	<p>Mauerwerk, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion in nicht zeitgemäßer statischer Ausführung</p>	<p>Stahl- und Betonfertigteile</p>	<p>überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; hohe Belastbarkeit der Decken und Böden</p>	<p>größere stützenfreie Spannweiten; hohe Deckenhöhen; höhere Belastbarkeit der Decken und Böden</p>	
Dach	<p>Dachpappe, Faserzementplatten/Wellplatten, Blechendeckung; kein Unterdach; keine bis geringe Dachdämmung</p>	<p>einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)</p>	<p>Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995); Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech</p>	<p>besondere Dachformen; überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005) ③④⑤⑥⑦glasierte Tondachziegel ③⑥schweres Massivflachdach ⑥Biberschwänze</p>	<p>hochwertige Eindeckung z. B. aus Schiefer oder Kupfer; Dachbegrünung; aufwendig gegliederte Dachlandschaft ③④⑤befahrbares Flachdach ③④④stark überdurchschnittliche Dämmung ⑤⑥⑦⑧hochwertigste Dämmung</p>	

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
		nicht zeitgemäß			zeitgemäß	
		einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Fenster- und Außentüren	<p>Einfachverglasung; einfache Holztüren</p> <p>Isolierverglasung, Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Eingangstüren mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)</p>	<p>Zweifachverglasung (nach ca. 1995)</p> <ul style="list-style-type: none"> ① nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: Automatik-Eingangstüren ② kunstvoll gestaltete farbiges Fensterglas, Ornamentglas 	<p>Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ③ ④ ⑥ ⑦ ⑧ höherwertige Türanlagen ⑨ nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Eingangstüren ⑩ besonders große kunstvoll gestaltete farbiges Fenstergläser 	<p>große, feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> ③ ④ ⑦ ⑧ Außentüren in hochwertigen Materialien ⑨ Automatiktüren ⑩ Automatik-Eingangstüren ⑪ Bleiverglasung mit Schutzglas, farbige Maßfenster 		
Innenwände und -türen	<p>Fachwerkwände, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen</p> <p>massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Kunststoff-/ Holztürblättern, Stahlzargen</p>	<p>④ ⑤ ⑥ ⑦ nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ⑤ ⑥ ⑦ schwere Türen ⑧ nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung; schwere Türen ⑨ schwere und große Türen ⑩ nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: Automatik-Flurzwischen Türen; rollstuhlgerichte Bedienung ⑪ Anstrich 	<p>③ ④ ⑤ ⑥ ⑦ Sichtmauerwerk</p> <ul style="list-style-type: none"> ③ ④ Massivholztüren, Schiebetüren, Glastüren ⑤ Innenwände für flexible Raumkonzepte (größere statische Spannweiten der Decken) ⑥ nur Beherbergungsstätten und Verpflegungseinrichtungen: Automatik-Flurzwischen Türen; rollstuhlgerichte Bedienung ⑦ rollstuhlgerichte Bedienung ⑧ tlw. geflieste, Sichtmauerwerk; Schiebetüren, Glastüren ⑨ schmiedeeiserne Türen 	<p>③ ④ ⑤ ⑥ ⑦ gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien)</p> <ul style="list-style-type: none"> ④ Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akustikputz ⑤ Wände aus großformatigen Glaselementen, Akustikputz, tlw. Automatik-türen, rollstuhlgerichte Bedienung ⑥ raumhohe aufwendige Türellemente; tlw. Automatik-türen, rollstuhlgerichte Bedienung ⑦ ⑧ Akustikputz, raumhohe aufwendige Türellemente ⑨ rollstuhlgerichte Bedienung, Automatik-türen ⑩ überwiegend gefliest; Sichtmauerwerk; gestaltete Wandabläufe 		

		Standardstufe				
		1	2	3	4	5
		nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
		einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
Deckenkonstruktion und Treppen	<p>Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz</p> <p>③④⑤ Holzbalckendecken ohne Füllung, Spalterputz</p>	<p>Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung</p> <p>③④⑤⑦⑧⑨ Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken</p>	<p>③④⑤⑦ Betondecken mit Trittschallschutz; einfacher Putz</p> <p>③④ abgehängte Decken</p> <p>⑤⑦ Deckenverkleidung</p> <p>⑥ Betondecke</p>	<p>③ höherwertige abgehängte Decken</p> <p>④⑤⑥⑦ Decken mit großen Spannweiten</p> <p>④ Deckenverkleidung</p>	<p>hochwertige breite Stahlbeton-/ Metalltreppeanlage mit hochwertigem Geländer</p> <p>③⑦ Deckenverfädelungen (Edelholz, Metall)</p> <p>④⑤⑥⑦ Decken mit größeren Spannweiten</p>	
Fußböden	<p>ohne Belag</p>	<p>Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung</p> <p>⑨ Holzdielen</p>	<p>③④⑤⑦ Fliesen, Kunststeinplatten</p> <p>③④ Linoleum- oder Teppich-Böden besserer Art und Ausführung</p> <p>⑤⑦ Linoleum- oder PVC-Böden besserer Art und Ausführung</p> <p>⑥ nur Sporthallen: Beton, Asphaltbeton, Estrich oder Gussasphalt auf Beton; Teppichbelag, PVC; nur Freizeitbäder/Heilbäder: Fliesenbelag</p> <p>⑥ Beton</p> <p>⑥ Betonwerkstein, Sandstein</p>	<p>③⑤⑦ Natursteinplatten, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion</p> <p>③⑦ Fertigparkett</p> <p>⑥ nur Sporthallen: hochwertigere flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigerer Schwingboden</p> <p>⑥ Estrich, Gussasphalt</p>	<p>③④⑤⑦ hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion</p> <p>⑥ nur Sporthallen: hochwertigste flächenstatische Fußbodenkonstruktion, Spezialteppich mit Gummigranulatauflage; hochwertigster Schwingboden; nur Freizeitbäder/Heilbäder: hochwertiger Fliesenbelag und Natursteinboden</p> <p>⑥ beschichteter Beton oder Estrichboden; Betonwerkstein, Verbundpflaster</p> <p>⑥ Marmor, Granit</p>	

Standardstufe				
1	2	3	4	5
nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
<p>einfache Toilettenanlagen (Stand-WC); Installation auf Putz, Ölfarbanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge, WC und Bäderanlage geschossweise</p>	<p>Toilettenanlagen in einfacher Qualität; Installation unter Putz; WCs und Duschräume je Geschoss; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest</p>	<p>Sanitärreinrichtung in Standard-Ausführung ③④ausreichende Anzahl von Toilettenräumen ⑤mehrere WCs und Duscbäder je Geschoss; Waschbecken im Raum ⑥wenige Toilettenräume und Duschräume bzw. Waschräume ⑦⑧wenige Toilettenräume</p>	<p>Sanitärreinrichtung in besserer Qualität ③④ höhere Anzahl Toilettenräume ⑤je Raum ein Duschbad mit WC nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: behindertengerecht ⑥ausreichende Anzahl von Toilettenräumen und Duschräumen ⑦⑧ausreichende Anzahl von Toilettenräumen</p>	<p>Sanitärreinrichtung in gehobener Qualität ③④großzügige Toilettenanlagen jeweils mit Sanitärreinrichtung in gehobener Qualität ⑤je Raum ein Duschbad mit WC in guter Ausstattung; nur Wohnheime, Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Tageskliniken: behindertengerecht ⑥großzügige Toilettenanlagen und Duschräume mit Sanitärreinrichtung in gehobener Qualität ⑦großzügige Toilettenanlagen mit Sanitärreinrichtung in gehobener Qualität ⑧großzügige Toilettenanlagen</p>
<p>Einzelöfen, Schwerkraftheizung, dezentrale Warmwasserversorgung ⑨ Elektroheizung im Gestühl</p>	<p>Zentralheizung mit Radiatoren (Schwerkraftheizung); einfache Warmluftheizung, mehrere Ausblasöffnungen; Luftheizer mit Wärmetauscher mit zentraler Kesselanlage, Fußbodenheizung (vor ca. 1995) ⑩ einfache Warmluftheizung, eine Ausblasöffnung,</p>	<p>elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel</p>	<p>Solarkollektoren für Warmwassererzeugung ③④⑥⑦⑧ Fußbodenheizung ⑨ zusätzlicher Kaminanschluss</p>	<p>Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme ③④⑤⑦ Klimaanlage ⑧ Kaminanlage</p>
Sanitärreinrichtungen				
Heizung				

Standardstufe				
1	2	3	4	5
nicht zeitgemäß		zeitgemäß		
einfachst	einfach	Basis	gehoben	aufwendig
sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen auf Putz, einfache Leuchten	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, Installation unter Putz	<p>③④⑦zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen; Kabelkanäle; Blitzschutz</p> <p>⑤⑥⑧zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Blitzschutz</p> <p>⑤⑦Personenaufzugsanlagen</p> <p>⑧Teeküchen</p>	<p>zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen,</p> <p>③④⑤⑦⑧dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher</p> <p>⑥Lüftung mit Wärmetauscher</p> <p>③⑤mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse</p> <p>③④⑦hochwertige Beleuchtung; Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung; ausreichende Anzahl von LAN-Anschlüssen</p> <p>③Messverfahren von Verbrauch, Regelung von Raumtemperatur und Raumfeuchte ③④⑦Sonnenschutzsteuerung ③④elektronische Zugangskontrolle; Personenaufzugsanlagen</p> <p>④⑦Messverfahren von Raumtemperatur, Raumfeuchte, Verbrauch, Einzelraumregelung</p> <p>⑧Kabelkanäle; kleinere Einbauküchen mit Kochgelegenheit, Aufenthaltsräume; Aufzugsanlagen</p>	<p>Video- und zentrale Alarmanlage, Klimaanlage, Bussystem</p> <p>③④⑤⑦⑧zentrale Lüftung mit Wärmetauscher</p> <p>⑦Doppelboden mit Bodentanks zur Verkabelung</p> <p>③aufwendige Personenaufzugsanlagen</p> <p>⑤⑦⑧aufwendige Aufzugsanlagen</p> <p>⑧Küchen, Kantinen</p>
Sonstige technische Ausstattung				

14.2-14.4 Hoch-, Tief- und Nutzfahrzeuggaragen		Standardstufe	
14.2-14.4		1 – 3	5
		Basis	aufwendig
Außenwände	offene Konstruktion	Einschalige Konstruktion	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.)
Konstruktion	Stahl- und Betonfertigteile	überwiegend Betonfertigteile; große stützenfreie Spannweiten	größere stützenfreie Spannweiten
Dach	Flachdach, Folienabdichtung	Flachdachausbildung; Wärmedämmung	befahrbares Flachdach (Parkdeck)
Fenster und Außentüren	einfache Metallgitter	begrünte Metallgitter, Glasbausteine	Außentüren in hochwertigen Materialien
Fußböden	Beton	Estrich, Gussasphalt	beschichteter Beton oder Estrichboden
Sonstige technische Ausstattung	Strom- und Wasseranschluss; Löschwasseranlage; Treppenhaus; Brandmelder	Sprinkleranlage; Rufanlagen; Rauch- und Wärmeabzugsanlagen; mechanische Be- und Entlüftungsanlagen; Parksysteme für zwei PKW übereinander; Personenaufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage; Beschallung; Parksysteme für drei oder mehr PKW übereinander; aufwendigere Aufzugsanlagen

18.1-18.2	Ⓢ	18.1	Reithallen
	ⓈⓈ	18.2	Ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u. Ä.

		Standardstufe		
		1 – 3	4	5
		Basis	gehoben	aufwendig
Außenwände		Holzfachwerkwand; Holzstützen, Vollholz; Brettschalung oder Profilblech auf Holz-Unterkonstruktion	Kalksandstein- oder Ziegel-Mauerwerk; Metallstützen, Profil; Holz-Blockbohlen zwischen Stützen, Wärmedämmverbundsystem, Putz	Betonwand, Fertigteile, mehrschichtig; Stahlbetonstützen, Fertigteile; Kalksandstein-Vormauerung oder Klinkerverblendung mit Dämmung
Dach		Holzkonstruktionen, Nagelbrettbinder; Bitumenwellplatten, Profilblech	Stahlrahmen mit Holzpfetten; Faserzementwellplatten; Hartschaumplatten	Brettschichtholzbinder; Betondachsteine oder Dachziegel; Dämmung mit Profilholz oder Paneelen
Fenster und Außentüren bzw. -fore		Lichtplatten aus Kunststoff Ⓢ Holz-Bretertüren ⓈⓈ Holztore	Kunststofffenster Ⓢ Windnetze aus Kunststoff; Jalousien mit Motorantrieb ⓈⓈ Metall-Sektionalore	Türen und Tore mehrschichtig mit Wärmedämmung, Holzfenster, hoher Fensteranteil
Innenwände		keine	tragende bzw. nicht tragende Innenwände aus Holz; Anstrich	tragende bzw. nicht tragende Innenwände als Mauerwerk; Sperrholz, Gipskarton, Fliesen
Deckenkonstruktionen		keine	Holzkonstruktionen über Nebenräumen; Hartschaumplatten	Stahlbetonplatte über Nebenräumen; Dämmung mit Profilholz oder Paneelen
Fußböden		Ⓢ Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Vlies, Tretschicht: Sand ⓈⓈ Beton-Verbundsteinpflaster	Ⓢ zusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoffgewebe, Tretschicht: Sand und Holzspäne ⓈⓈ zusätzlich/alternativ: Stahlbetonplatte	Ⓢ Estrich auf Dämmung, Fliesen oder Linoleum in Nebenräumen; zusätzlich/alternativ: Tragschicht: Schotter, Trennschicht: Kunststoffplatten, Tretschicht: Sand und Textilflocken, Betonplatte im Bereich der Nebenräume ⓈⓈ zusätzlich/alternativ: Oberfläche maschinell geglättet, Anstrich
baukonstruktive EinbautenⓈ		Ⓢ Reithallenbände aus Nadelholz zur Abgrenzung der Reifläche	Ⓢ zusätzlich/alternativ: Vollholzflefn fest eingebaut	Ⓢ zusätzlich/alternativ: Vollholzflefn, Fertigteile zum Ver- setzen
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		Regenwasserableitung	zusätzlich/alternativ: Abwasserleitungen, Sanitärobjekte (einfache Qualität)	zusätzlich/alternativ: Sanitärobjekte (gehobene Qualität), Gasanschluss
Wärmeversorgungsanlagen		keine	Raumheizflächen in Nebenräumen, Anschluss an Heizsystem	zusätzlich/alternativ: Heizkessel
lufttechnische Anlagen		keine	Firstentlüftung	Be- und Entlüftungsanlage

		Standardstufe		
		1 – 3	4	5
		Basis	gehoben	aufwendig
Starkstrom-Anlage	Leitungen, Schalter, Dosen, Langfeldleuchten		zusätzlich/alternativ: Sicherungen und Verteilerschrank	zusätzlich/alternativ: Metall-Dampfleuchten
nutzungsspezifische Anlagen	keine		@ Reitbodenbewässerung (einfache Ausführung) ① ① Schüttwände aus Holz zwischen Stahlstützen, Trocknungsanlage für Getreide	@ Reitbodenbewässerung (komfortable Ausführung) ① ① Schüttwände aus Beton-Fertigteilen ⁴

Anlage 3 zu Artikel 7 Nummer 8

Anlage 25

(zu § 191 Absatz 2)

Wertzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 181 Absatz 1 Nummer 1 BewG und Wohnungseigentum nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 BewG

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3		Bodenrichtwert				
		bis				
		15 EUR/m ²	30 EUR/m ²	50 EUR/m ²	100 EUR/m ²	150 EUR/m ²
bis	50.000 EUR	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2
	100.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,1	1,1
	150.000 EUR	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0
	200.000 EUR	0,7	0,8	0,8	0,9	0,9
	300.000 EUR	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8
	400.000 EUR	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8
	500.000 EUR	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8
über	500.000 EUR	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3		Bodenrichtwert				
		bis				über
		200 EUR/m ²	300 EUR/m ²	400 EUR/m ²	500 EUR/m ²	500 EUR/m ²
bis	50.000 EUR	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5
	100.000 EUR	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3
	150.000 EUR	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2
	200.000 EUR	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2
	300.000 EUR	0,9	1,0	1,0	1,1	1,2
	400.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1
	500.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1
über	500.000 EUR	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0

Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 BewG

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3		
bis	500.000 EUR	0,90
	750.000 EUR	0,85
	1.000.000 EUR	0,80
	1.500.000 EUR	0,75
	2.000.000 EUR	0,70
	3.000.000 EUR	0,65
über	3.000.000 EUR	0,60

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Protokollerklärung vom 19. Dezember 2014 hatte die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat erklärt, sie werde im ersten Quartal 2015 einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem die Bundesratsanliegen zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) aufgegriffen werden, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 18/3158) Prüfung zugesagt hatte.

Diese Prüfungen der Bundesratsanliegen zum Zollkodex-Anpassungsgesetz sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Als Ergebnis der Prüfung wird in diesem Gesetz eine große Zahl der Bundesratsanliegen zum Zollkodex-Anpassungsgesetz aufgegriffen. Einzelheiten hierzu sind unter „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ näher beschrieben.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung einige der Bundesratsanliegen in anderen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen:

- Wie die Bundesregierung ebenfalls in der Protokollerklärung vom 19. Dezember 2014 angekündigt hat, wird sie zum Ende des zweiten Quartals 2015 einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vorlegen. In diesem Zusammenhang wird – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – auch die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz geregelt werden (Ziffer 36 der Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 18/3158). In diesem Gesetzesvorhaben sollen auch die weiteren Vorschläge des Bundesrates, die Änderungen des Investmentsteuergesetzes betreffen, umgesetzt werden (Ziffern 45 und 46 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates).
- Ziffer 9 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates betrifft Maßnahmen zur Neutralisierung der Effekte hybrider Steuergestaltungen. Diese Maßnahmen sind Teil des OECD/G 20-Projekts BEPS („Base Erosion and Profit Shifting“). Hierzu hatte die Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung vom 19. Dezember 2014 die zeitnahe Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe angekündigt, die sich mit der Umsetzung der in 2015 vorliegenden Ergebnisse des BEPS-Projekts befassen soll. Diese Arbeitsgruppe wurde am 16. Januar 2015 durch die Abteilungsleiter (Steuer) konstituiert. Es ist beabsichtigt auf der Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorzulegen.
- Die Umsetzbarkeit der Prüfbite zur Ausdehnung des Einflusses der Länder auf die Ausgestaltung des Erhebungssektors in den Landesfinanzbehörden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 FVG, Ziffer 43 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) soll im Rahmen der Erörterungen eines geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens weiter geprüft und gegebenenfalls dort aufgegriffen werden. Auch die Prüfbite zu § 21 Absatz 3 FVG zu Prüfungsrechten der Kommunen bei der Gewerbesteuer (§ 187 AO, Ziffer 4 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) soll im Rahmen von Überlegungen zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (z.B. Selbstveranlagung bei der Steuerfestsetzung) weiter erörtert werden. Daneben wird zurzeit ergänzend geprüft, ob statt bundesrechtlicher Vorgaben nicht landesrechtliche Regelungen zielführender sind.

In einigen wenigen Fällen hat die Prüfung der Bundesratsanliegen aber auch ergeben, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung dieser komplexen Regelungen weiterer Abstimmungen zwischen Bund und Ländern bedarf. Die Erörterung, wie die angestrebten Ziele gegebenenfalls auf andere Weise erreicht werden könnten, werden daher von den regelmäßig tagenden verschiedenen Bund-Länder-Fach-Arbeitsgruppen weiterverfolgt. Hierzu zählen die folgenden Bundesratsanliegen:

- Das Anliegen des Bundesrates zur steuerlichen Behandlung von Schuldbeitritt und Erfüllungsübernahme mit ganzer oder teilweiser Schuldfreistellung (§ 4f Absatz 2 EStG, Ziffer 23 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) soll im Rahmen eines geplanten BMF-Schreibens erörtert werden.

- Zur Frage des Übergangs des nachversteuerungspflichtigen Betrags bei unentgeltlicher Übertragung eines Teilbetriebs oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils (§ 34a Absatz 7 EStG, Ziffer 31 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) hat die weitere Erörterung mit den Ländern ergeben, dass noch andere umfassendere Lösungsansätze für die Gesamtproblematik geprüft werden müssen.
- Zum Nachweis von Krankheitskosten (§ 64 Absatz 1 und § 84 Absatz 3f EStDV, Ziffer 56 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) sind die fachlichen Erfordernisse und fachlichen Bedarfe noch genauer zu klären, um mögliche Mehrbelastungen in der Gesundheitsverwaltung genauer bewerten zu können.
- Die vorgeschlagene Regelung einer Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für Anträge von Nicht-EU/EWR-Körperschaften auf Entlastung von Kapitalertragsteuer bei Streubesitzdividenden (§ 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG, Ziffer 44 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) betrifft organisatorische und rechtliche Fragestellungen, die der weiteren Aufarbeitung in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe bedürfen.
- Auch die Frage von Erleichterungen bei Umwandlungen der öffentlichen Hand (§ 20 UmwStG, Ziffer 57 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) soll im Rahmen einer Arbeitsgruppe weiter erörtert werden, die einen umfassenden Lösungsansatz zur Gesamtproblematik erarbeiten soll.

Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung bei der Unterbrechung der steuerlichen Zahlungsverjährung (§ 231 Absatz 1 und 2 AO, Ziffer 6 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) bedarf einer vertieften Prüfung. Nach § 302 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) unterliegen Steuerforderungen nicht der Restschuldbefreiung nach § 286 InsO, wenn der Schuldner im Zusammenhang mit diesen Forderungen wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 371 oder § 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist. Hierbei ist es unbeachtlich, wann die rechtskräftige Verurteilung erfolgt. Erfolgt sie erst nach Beendigung der derzeit vorhandenen Unterbrechungstatbestände des § 231 AO, kann es bei langandauernden Strafverfahren (z. B. Revision vor dem BGH) möglicherweise passieren, dass die betreffende Forderung zwar insolvenzrechtlich von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, steuerlich aber nicht mehr durchgesetzt werden kann, da zwischenzeitlich Zahlungsverjährung (§§ 228 ff. AO) eingetreten und die Forderung erloschen (§ 47 AO) ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen sind sich einig, dass der Bundesrat hier auf ein Problem hingewiesen hat, das gelöst werden muss. Sie werden das Problem daher zeitnah untersuchen.

Abzuwarten bleibt auch das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren zum Bundesratsvorschlag Ziffer 16 (§ 32d Absatz 2 EStG, Ausnahme vom Abgeltungssteuersatz – berufliche Tätigkeit für eine Kapitalgesellschaft). Angesichts der geringen steuerlichen Auswirkung besteht derzeit vor einer Entscheidung des BFH keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung.

Schließlich hat die umfangreiche Prüfung durch die Bundesregierung aber auch ergeben, dass von einer Umsetzung der folgenden Bundesratsanliegen derzeit abgesehen werden sollte:

- Abgrenzung Sachbezüge von Geldleistungen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 – neu – EStG, Ziffer 11 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates) sowie Vereinheitlichung des Bewertungsmaßstabs für Sachbezüge (§ 8 Absatz 2 und 3 EStG, Ziffer 12 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates): Wegen der zu befürchtenden Zusatzbelastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte auf eine Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen in der vom Bundesrat vorgelegten Ausgestaltung verzichtet werden.
- Sonderausgabenabzug Kinder (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG, Ziffer 14 der v. g. Stellungnahme des Bundesrates): Das Anliegen würde zu Einschränkungen des bisher möglichen Sonderausgabenabzugs bei den Eltern führen. Auch hätte die Umsetzung einen erhöhten Prüfungsaufwand zur Folge, der dem Gedanken der Steuervereinfachung, der mit der Änderung des § 32 Absatz 4 EStG einherging, widersprechen würde. Für eine Änderung besteht zudem keine Notwendigkeit, da eine zutreffende Erfassung durch die bereits vorhandenen verwaltungsinternen Kontrollmöglichkeiten gewährleistet wird.

Außerdem wird mit dem Gesetz auch weiterem fachlichem bzw. technischem Regelungsbedarf im Steuerrecht entsprochen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Folgende Regelungen sind besonders hervorzuheben:

- Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz (§§ 20, 21 und 24 UmwStG)
- Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG)

- Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe auf alle der Bundesrepublik Deutschland auf Grund UN-Seerechtsübereinkommen zustehende Hoheitsbereiche (§ 1 Absatz 1 Satz 2 EStG, § 1 Absatz 3 KStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 GewStG)
- Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften: Ausdehnung der Konzernklausel (§ 8c Absatz 1 Satz 5 KStG)
- Verschiedene Maßnahmen im Bewertungsrecht, u. a. Anpassung des Sachwertverfahrens an die Sachwerttrichtlinie (§ 190 BewG, § 205 Absatz 7 – neu –, Anlage 22 zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2 BewG, § 205 Absatz 10 – neu – BewG, Anlage 22, 24 und 25 BewG)
- Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 und § 37 Absatz 9 – neu – ErbStG)
- Redaktionelle Änderung der zur Unterscheidungsnummer der Wirtschafts-Identifikationsnummer abzuspeichernden Daten (§ 139c Absatz 5a AO)

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 2), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 4) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 9) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht. Die Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes zur Gesetzgebungskompetenz erstreckt sich nicht nur auf den Teil des Meeres, der deutsches Staatsgebiet ist (Küstenmeer), sondern auch auf die angrenzende ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandssockel, soweit das Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ) dort staatliche Rechte und Hoheitsbefugnisse begründet. Ob eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes innerhalb der ihm durch das SRÜ eröffneten souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse besteht, hängt davon ab, ob und in welchem Umfang ihm in Artikel 70 ff. GG ausdrücklich eine Gesetzgebungskompetenz zugewiesen ist.

Für die Änderung des Gewerbesteuerergesetzes (Artikel 3) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 3 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen. Die obenstehende Maßgabe für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockel gilt entsprechend.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 5) und des Bewertungsgesetzes (Artikel 7) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 6) und die Änderung Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 8) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG). Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Grunderwerbsteuer würden eine Rechtsunsicherheit erzeugen. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder

hingegenommen werden. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird. Hinsichtlich der Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 8) ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12, BGBl. I 2015 Seite 4). Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Erbschaftsteuer würden zu einer Rechtsunsicherheit erzeugen und zum anderen, wegen der Streubreite der insbesondere im einzelnen Erbfall begünstigten Personen einerseits und wegen der Gebietshoheit der Länder andererseits, den Abschluss von Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen den Ländern unabdingbar machen. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingegenommen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dient die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Demografische Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2016	2017	2018	2019	2020		
1	<u>§ 7g EStG</u> Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag	Insg.	- 40	- 30	- 40	- 50	- 45	- 30		
		GewSt	- 20	- 15	- 20	- 25	- 20	- 15		
		ESt	- 15	- 10	- 15	- 20	- 20	- 15		
		KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	.		
		SolZ		
		Bund	- 10	- 8	- 10	- 13	- 13	- 7		
		GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1		
		ESt	- 6	- 4	- 6	- 9	- 9	- 6		
		KSt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	.		
		SolZ		
		Länder	- 11	- 8	- 11	- 13	- 12	- 9		
		GewSt	- 2	- 2	- 2	- 3	- 2	- 2		
		ESt	- 7	- 4	- 7	- 8	- 8	- 7		
		KSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	.		
		Gem.	- 19	- 14	- 19	- 24	- 20	- 14		
GewSt	- 17	- 12	- 17	- 21	- 17	- 12				
ESt	- 2	- 2	- 2	- 3	- 3	- 2				
2	<u>§ 8c KStG</u> Konzernklausel: Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften; Ausdehnung der Konzernklausel u.a. auf Übertragungen durch die an der Spitze eines Konzerns stehende Person und Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften als „dieselbe Person“ i.S.d. § 8c Absatz 1 Satz 5 KStG (Einführung unter Rückwirkung für Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2009)	Insg.	- 30	- 20	- 35	- 30	- 30	- 30		
		GewSt	- 15	- 10	- 15	- 15	- 15	- 15		
		KSt	- 15	- 10	- 20	- 15	- 15	- 15		
		SolZ		
		Bund	- 9	- 5	- 11	- 9	- 9	- 9		
		GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1		
		KSt	- 8	- 5	- 10	- 8	- 8	- 8		
		SolZ		
		Länder	- 9	- 7	- 12	- 9	- 9	- 9		
		GewSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
		KSt	- 7	- 5	- 10	- 7	- 7	- 7		
		Gem.	- 12	- 8	- 12	- 12	- 12	- 12		
		GewSt	- 12	- 8	- 12	- 12	- 12	- 12		
		3	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 70	- 50	- 75	- 80	- 75	- 60
				GewSt	- 35	- 25	- 35	- 40	- 35	- 30
ESt	- 15			- 10	- 15	- 20	- 20	- 15		
KSt	- 20			- 15	- 25	- 20	- 20	- 15		
SolZ		
Bund	- 19			- 13	- 21	- 22	- 22	- 16		
GewSt	- 2			- 1	- 2	- 2	- 2	- 2		
ESt	- 6			- 4	- 6	- 9	- 9	- 6		
KSt	- 11			- 8	- 13	- 11	- 11	- 8		
SolZ		
Länder	- 20			- 15	- 23	- 22	- 21	- 18		
GewSt	- 4			- 4	- 4	- 5	- 4	- 4		
ESt	- 7			- 4	- 7	- 8	- 8	- 7		
KSt	- 9			- 7	- 12	- 9	- 9	- 7		
Gem.	- 31			- 22	- 31	- 36	- 32	- 26		
GewSt	- 29	- 20	- 29	- 33	- 29	- 24				
ESt	- 2	- 2	- 2	- 3	- 3	- 2				

Anmerkungen:¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG) um durchschnittlich drei Minuten je Mitteilung. Dies wird allerdings nur in wenigen Fällen relevant, da die Bürgerinnen und Bürger nur mitteilungs-pflichtig sind, soweit die Mitteilungen der Erwerbe an die Finanzverwaltung nicht bereits von anderen Personen (z. B. Notaren, Banken), was der Regelfall ist, erfolgen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der Erfüllungsaufwand durch die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) um jährlich rund 162 Tsd. Euro, die sich aus einer Zeiter-sparnis von 2 Minuten bei einer Fallzahl von 157.500 und einem Tarif von 30,90 Euro/Stunde ergeben.

Durch das Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag für Unterstützungskassen in der Rechts-form einer Kapitalgesellschaft erhöht sich für die betroffenen Unterstützungskassen, die von dem Verfahren Ge-brauch machen, der Erfüllungsaufwand geringfügig.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die vorgenannten Änderungen des Erfüllungsaufwands entfallen vollumfänglich auf Bürokratiekosten aus Infor-mationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Grund der Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) entsteht der Verwaltung der Länder weniger Prüfaufwand. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass auf Grund der Erleichterung die Zahl der Fälle in denen ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird um etwa 10 Prozent ansteigt und sich dadurch der Aufwand der Verwaltung (z. B. durch Überwachungsaufwand) erhöhen könnte. Auf Grund der geringen Fallzahl sind die Auswirkungen jedoch nicht quantifizierbar.

Die Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers von Todes wegen um die Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG) führt auf Grund der einfacheren Zuordnung der Anzeigen in den betroffenen Fällen zu einer deutlichen Arbeitserleichterung. Angesichts der geringen Fallzahl ist die dadurch für die Steuerverwaltungen der Länder zu erwartende Minderung des Erfüllungsaufwands jedoch ebenfalls nur geringfügig und nicht quanti-fizierbar.

Auch hinsichtlich der Modifizierung des Feststellungsverfahrens (§ 154 Absatz 1 Nummer 3 und Satz 2 – neu – BewG), wonach statt des bisher für jeden Beteiligten gesondert durchgeführten Feststellungsverfahrens nunmehr für alle Beteiligten eine einheitlich und gesonderte Feststellung durchzuführen ist, kann (z. B. weniger Rechtsbe-helfe infolge einheitlicher Werte) mit einer Minderung des Erfüllungsaufwands für die Steuerverwaltungen der Länder gerechnet werden. Ebenso kann die Vereinfachung der Rechtsanwendung durch die Reduzierung der Kos-tenkennwerte (§ 190 BewG) zu einer Minderung des Vollzugsaufwands beitragen. Auf Grund der ebenfalls nur geringen Fallzahlen, ist die Minderung des Erfüllungsaufwands jedoch wiederum nicht quantifizierbar.

Hinsichtlich der Änderung von § 6 Absatz 5a – neu – KStG und der damit eingeräumten Möglichkeit für Unter-stützungskassen, eine gesonderte Feststellung zu beantragen, ist jedoch mit einem Anstieg des Erfüllungsauf-wands für die Steuerverwaltungen der Länder zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Feststellungsmöglichkeit nur von wenigen Fällen in Anspruch genommen wird, so dass sich der Anstieg des Erfüllungsaufwands voraussichtlich ebenfalls nur im nicht signifikanten Bereich bewegen wird.

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkun-gen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundes-ministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1 Satz 2

Mit der Änderung erfolgt eine Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG für sämtliche aus dem UN-Seerechtsübereinkommen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1789, 1799; 1955 II S. 602) ableitbare Besteuerungsrechte.

Über die Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien hinaus gewinnen auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone (z. B. gewerbliche Fischzucht) zunehmend an Bedeutung. Nach dem bisherigen Wortlaut gilt der ertragsteuerliche Inlandsbegriff nicht bei derartigen Tätigkeiten. Hierdurch kann es zu steuerlichen Vorteilen bei ausländischen Steuerpflichtigen im Offshore-Bereich im Vergleich zu inländischen Steuerpflichtigen kommen. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist daher eine Ausweitung der erweiterten Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG in dem sich aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Rahmen geboten.

Entsprechende Änderungen enthalten § 1 Absatz 3 KStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 GewStG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 3 Nummer 40 Satz 4 und 5 – neu –

Zuwendungen des Trägerunternehmens an Unterstützungskassen sind unter den Voraussetzungen des § 4d EStG als Betriebsausgaben abziehbar. Kommt es im Anschluss an derartige Zuwendungen beim Trägerunternehmen aus der Beteiligung an der Unterstützungskasse zulässigerweise zu Vermögensmehrungen, die den Tatbestand des § 3 Nummer 40 EStG erfüllen, werden diese ihre Grundlage in den ursprünglichen Zuwendungen haben. Würde man § 3 Nummer 40 EStG auf diese Mehrungen anwenden, würden damit die Betriebsausgaben, die seinerzeit bei der Zuwendung geltend gemacht wurden, nicht vollumfänglich ausgeglichen. Die Änderung des § 3 Nummer 40 EStG stellt diesen Ausgleich her.

Zu Nummer 3

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

Die Formulierung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 10 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Nach der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) sollen die auf die Anschaffung des Batteriesystems entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten ausgeschieden werden (Bundestagsdrucksache 17/12375 S. 37). Die Gesetzesänderung soll einer nicht gewollten Auslegung des bisherigen Gesetzestextes vorbeugen, wonach für Fälle der Anwendung der Fahrtenbuchmethode und der betrieblichen Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent nicht nur eine Kürzung der Gesamtkosten um den nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG ermittelten Minderungsbetrag, sondern bei wortwörtlicher Auslegung auch eine Minderung des anhand der ungekürzten Gesamtaufwendungen ermittelten Entnahmewerts vorzunehmen wäre. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des Entnahmewerts für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs, das extern aufladbar ist, bei der Ermittlung der Gesamtkosten eines zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Kraftfahrzeugs die zu den Gesamtkosten gehörenden Absetzungen für Abnutzung dadurch zu mindern sind, dass die maßgeblichen Anschaffungs-

oder Herstellungskosten um die pauschalen Minderungsbeträge nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG zu mindern sind. Diese pauschale Minderung ist nur dann vorzunehmen, wenn das Kraftfahrzeug zusammen mit dem Batteriesystem angeschafft wird. Wird das Batteriesystem nur gemietet, sind die zusätzlichen Mietaufwendungen aus den Gesamtkosten auszuschneiden; eine zusätzliche Minderung der Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung kommt daneben nicht in Betracht.

Zu Nummer 4

§ 7g Absatz 1 bis 4

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungsvolumen in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsgutes. Aber auch bei bereits angeschafften oder hergestellten begünstigten Wirtschaftsgütern können nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung in bestimmten Fällen Investitionsabzugsbeträge und eine daraus resultierende gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch in Anspruch genommen werden. Dadurch wird die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt.

Nach den bisherigen Regelungen war die Funktion des anzuschaffenden oder herzustellenden begünstigenden Wirtschaftsgutes anzugeben. Auf diese Funktionsbezeichnung wird durch die Neuregelung verzichtet. Dadurch wird die Anwendung des § 7g EStG erheblich vereinfacht. Steuerpflichtige und Finanzverwaltung werden entlastet und Bürokratieaufwand entfällt. Die übrigen Regelungen zu den Investitionsabzugsbeträgen bleiben unverändert, so dass insoweit auch im Interesse der Rechtssicherheit die bisherigen Verwaltungsregelungen und die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung anwendbar bleiben.

Zu Absatz 1

Der Steuerpflichtige kann nunmehr ohne weitere Angaben Abzugsbeträge für begünstigte künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200 000 Euro gewinnmindernd abziehen. Eine Investitionsabsicht wird nicht mehr vorausgesetzt.

Die bisherigen Regelungen sahen eine solche Absicht noch vor. Zur Glaubhaftmachung einer Investitionsabsicht reichte es allerdings bislang regelmäßig aus, die geplante Investition zu dokumentieren. Das Tatbestandsmerkmal der Investitionsabsicht sollte eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen aufgrund tatsächlich nicht vorhandener Investitionsabsicht verhindern. Aber diese wurde bereits bislang durch die Rückgängigmachung der Abzugsbeträge weitgehend ausgeschlossen. Auch der Bundesfinanzhof hat Investitionsabzugsbeträge regelmäßig mit dem Hinweis zugelassen, dass nach der Neukonzeption des § 7g EStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) Missbräuche nicht mehr möglich sind. Da an der Systematik der Rückgängigmachung von Abzugsbeträgen bei ausbleibenden Investitionen weiterhin festgehalten wird, sind auch bei Wegfall der Funktionsbenennung missbräuchliche Gestaltungen grundsätzlich ausgeschlossen. Wenn der Steuerpflichtige aber gleichwohl Abzugsbeträge geltend macht, ohne entsprechende begünstigte Investitionen zu tätigen, wird der steuerliche Vorteil vollumfänglich rückgängig gemacht und eine Verzinsung der Steuernachforderungen mit 6 Prozent nach § 233a Absatz 1 AO durchgeführt.

Investitionsabzugsbeträge können sowohl in der Steuererklärung vor der erstmaligen Steuerfestsetzung als auch nach der erstmaligen Steuerfestsetzung (z. B. im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens oder eines Änderungsantrages nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO) beansprucht werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) ist eine nachträgliche Geltendmachung von Investitionsabzugsbeträgen nach der erstmaligen Steuerfestsetzung aber dann nicht möglich, wenn die Investitionsfrist von drei Jahren zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bereits abgelaufen ist oder in Kürze ausläuft und keine entsprechenden Investitionen getätigt wurden. Möchte der Steuerpflichtige für bereits durchgeführte Investitionen nachträglich Abzugsbeträge geltend machen, ist dies nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur zulässig, wenn der Abzug höchstens drei Jahre nach Durchführung der jeweiligen Investition beantragt wurde und die Nachholung erkennbar nicht dem Ausgleich von nachträglichen Einkommenserhöhungen dient (z. B. nach einer Betriebsprüfung, vgl. BFH-Urteil vom 29. April 2008, BStBl II S. 747). Nur dann liegt eine dem Sinn und Zweck des § 7g EStG entsprechende Investitionsförderung vor. Diese Grundsätze sind weiterhin zu beachten.

Die Regelungen des § 7g EStG gelten auch in den Fällen einer Betriebseröffnung. Besonders in Jahren vor Abschluss einer Betriebseröffnung und in den ersten Jahren des Betriebes besteht erhöhter Investitionsbedarf, so dass in diesen Fällen dem Investitionsförderungsgedanken des § 7g EStG besondere Bedeutung zukommt. Die bislang

erforderliche besondere Prüfung und Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht entfällt. Aber auch in diesen Fällen ist zu beachten, dass ausbleibende Investitionen zu einer Rückgängigmachung der Abzugsbeträge und zu einer Verzinsung der entsprechenden Steuernachforderungen führen.

Aufgrund des Wegfalls der Investitionsabsicht und der Funktionsbezeichnung entfallen die bisherigen Nummern 2 und 3 des Satzes 2. Die dreijährige Investitionsfrist ergibt sich aus § 7g Absatz 3 EStG und die vorausgesetzte Verwendung des begünstigten Wirtschaftsgutes (bisher § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EStG) wird in Satz 1 ergänzt. Die bisherige Dokumentationspflicht nach der Nummer 3 des Satzes 2 entfällt und wird durch eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der notwendigen Angaben ersetzt.

Die vereinfachten Regelungen zu § 7g EStG erfordern eine effiziente Überprüfung von in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen. Daher müssen nach der neuen Nummer 2 des Satzes 2 die Abzugsbeträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung ist damit eine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Durch dieses standardisierte Verfahren werden die Überprüfung und Bearbeitung von beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen durch die Finanzverwaltung ermöglicht und Fehler bei der Anwendung der Vorschrift vermieden. Damit werden auch die von den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder beanstandeten Vollzugsdefizite bei der Überprüfung von in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen abgebaut.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann bei unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden. In diesen Fällen sind zur Vermeidung von Fehlern bei der Überprüfung von beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen die Summen der Abzugsbeträge und der nach § 7g Absatz 2 bis 4 EStG hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge von den Finanzbehörden manuell zu erfassen und der elektronischen Überwachung zuzuführen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Folgen bei getätigten begünstigten Investitionen. Bislang war die zwingende gewinnerhöhende Hinzurechnung eines Abzugsbetrages bei gleichzeitiger freiwilliger gewinnmindernder Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur möglich, wenn das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wurde, für das ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht wurde. Nunmehr ist eine „Verwendung“ für ein beliebiges angeschafftes oder hergestelltes begünstigtes Wirtschaftsgut möglich. Die Hinzurechnung ist auch nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern als Wahlrecht ausgestaltet. Der Steuerpflichtige kann somit flexibel entscheiden, für welche begünstigten Investitionen er Investitionsabzugsbeträge verwendet. Maßgebend ist, dass die abgezogenen Beträge fristgerecht aufgrund hinreichender Investitionen hinzugerechnet werden, da andernfalls eine Rückgängigmachung der Abzugsbeträge mit einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderung folgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Folgen bei nicht durchgeführten begünstigten Investitionen nach Ablauf der dreijährigen Investitionsfrist. In diesen Fällen sind die Abzugsbeträge nach § 7g Absatz 1 EStG rückgängig zu machen. Neben der sprachlichen Anpassung aufgrund der Flexibilisierung bei der Hinzurechnung nach Absatz 2 wird klarstellend geregelt, dass auch eine freiwillige vorzeitige Rückgängigmachung von Abzugsbeträgen zulässig ist, z. B. bei nicht mehr zu erwartenden Investitionen zur Vermeidung höherer Zinsen nach § 233a AO durch eine spätere Änderung der Steuerfestsetzung. Dies war auch bislang schon möglich und wird nunmehr auch gesetzlich geregelt.

Zu Absatz 4

Die wegen einer schädlichen Nutzung eines ursprünglich begünstigten Wirtschaftsgutes erforderliche Rückgängigmachung von hinzugerechneten Abzugsbeträgen, herabgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und verringerter Bemessungsgrundlage nach § 7g Absatz 4 EStG ist nunmehr nicht mehr zwingend mit einer Rückgängigmachung des Abzuges nach § 7g Absatz 1 EStG verbunden.

So ist beispielsweise die Hinzurechnung und gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 7g Absatz 2 EStG bei eventuell vorhandenen anderen begünstigten Wirtschaftsgütern möglich, wenn dies verfahrensrechtlich noch zulässig ist. Ist die Veranlagung des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter dagegen bereits bestandskräftig, scheidet die Anwendung von § 7g Absatz 2 EStG insoweit aus. Ist die dreijährige Investitionsfrist am Bilanzstichtag der Rückgängigmachung nach § 7g Ab-

satz 4 Satz 1 EStG abgelaufen, ist der betreffende Abzugsbetrag gemäß § 7g Absatz 3 EStG rückgängig zu machen. Andernfalls ist eine Verwendung für bis zum Ende der Investitionsfrist angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter möglich.

Zu Nummer 5

§ 43b

§ 43b EStG setzt die Richtlinie 2011/96/EU vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, sog. Mutter-Tochter-Richtlinie, (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8) in nationales Recht um. Die Änderungen ergeben sich auf Grund der Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40), die den Anhang I der Mutter-Tochter-Richtlinie ändert. Anhang I enthält einen Katalog begünstigter Gesellschaftsformen. Dieser wurde in Bezug auf Polen und Rumänien ergänzt. Deutschland hat diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und muss ihr spätestens bis zum 31. Dezember 2015 nachkommen. Dementsprechend ist § 43b EStG zu ändern und eine Anwendung ab dem 1. Januar 2016 vorgesehen.

§ 43b Absatz 2 Satz 1

Redaktionelle Änderung. Die Mutter-Tochter-Richtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 geändert.

Zu Nummer 6

§ 44 Absatz 1 Satz 3

Die Ergänzung des § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG setzt das Petikum des Bundesrats in Ziffer 33 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158) um. Der BFH hat mit Urteil vom 12. Dezember 2012 (Az. I R 27/12) ausgeführt, dass ein Kreditinstitut einem sich auf Wortlaut und Zweck des Gesetzes stützenden Widerspruch des Bankkunden Folge leisten und vom Steuerabzug Abstand nehmen muss, auch wenn ein BMF-Schreiben den Steuerabzug anordnet. Dies hat in der Praxis zu Verunsicherung geführt.

Auf Grund der Systematik der Abgeltungsteuer ist es erforderlich, dass die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts einheitlich anwenden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3549 S. 6). Nur so kann verhindert werden, dass der Umfang der Steuererhebung davon abhängig ist, bei welchem Institut der Steuerpflichtige sein Kapital anlegt.

Mit einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung wird die bisherige, im Schreiben des BMF vom 12. September 2013 (BStBl I S. 1167) vertretene Verwaltungsauffassung, wonach Kreditinstitute die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung anzuwenden haben, bestätigt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 44a Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 3

Die Ergänzung des § 44a Absatz 1 Satz 1 EStG setzt das Petikum des Bundesrates in Ziffer 34 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158) um. Die Regelung dient der redaktionellen Klarstellung, dass auch bei Kapitalerträgen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 (insbesondere Dividenden und Erträge aus Genussrechten) wie im Falle der Nummer 3 nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubigern die Erteilung von Freistellungsaufträgen möglich ist. Die Änderung des § 44a Absatz 1 Satz 1 EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hatte nicht den Zweck, in Abkehr von der bis dahin geltenden Rechtslage den Anwendungsbereich der Norm in diesen Fällen auf beschränkt steuerpflichtige Gläubiger zu erweitern. Nur bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubigern ist über das Mitteilungsverfahren an das Bundeszentralamt für Steuern sichergestellt, dass eine wirksame Kontrolle der Einhaltung des zulässigen Freistellungsvolumens durch das zuständige Finanzamt erfolgen kann.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**§ 52 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft treten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 (Satz 1) bzw. nach dem 31. Dezember 2015 endende Lohnzahlungszeiträume (Satz 2) anzuwenden. Für die Vorschriften zum Steuerabzug für Kapitalerträge wird die Anwendungsregelung fortgeschrieben auf Erträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2015 zufließen (Satz 3).

Zu Buchstabe b§ 52 Absatz 12 Satz 1

Die Anwendung der Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG, die die Ermittlung des Entnahmewerts für die private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen betreffen, ist auf solche Fahrzeuge beschränkt, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden. Ohne eine Anpassung der Anwendungsregelung würde diese Beschränkung nicht bestehen.

Zu Buchstabe c§ 52 Absatz 16 Satz 1 und 2 – neu –

Die Neuregelungen des § 7g EStG gelten nur für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei davor beanspruchten Abzugsbeträgen gelten die bisherigen Bestimmungen, wonach nur funktionsgleiche Wirtschaftsgüter nach § 7g EStG begünstigt sind. Zudem wird klargestellt, dass die nach den bisherigen Regelungen noch „bestehenden“ Investitionsabzugsbeträge den Höchstbetrag von 200 000 Euro vermindern.

Zu Buchstabe d§ 52 Absatz 42a – neu –

Die Änderungen in § 43b EStG und Anlage 2 sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.

Zu Nummer 9Anlage 2 (zu § 43b)

Um in den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie zu fallen, muss eine Gesellschaft bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie muss zum einen eine der in der Anlage 2 zu § 43b EStG genannten Gesellschaftsformen aufweisen und zum anderen einer der genannten Steuern unterliegen. Mit der Änderung werden weitere polnische und rumänische Gesellschaftsformen aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**Inhaltsübersicht

Wegen der Einfügung des neuen § 6a KStG wird die Inhaltsübersicht redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2§ 1 Absatz 3

Mit der Änderung erfolgt eine Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG für sämtliche aus dem UN-Seerechtsübereinkommen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1789, 1799; 1955 II S. 602) ableitbare Besteuerungsrechte.

Über die Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien hinaus gewinnen auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone (z. B. gewerbliche Fischzucht) zunehmend an Bedeutung. Nach dem bisherigen Wortlaut gilt der ertragsteuerliche Inlandsbegriff nicht bei derartigen Tätigkeiten. Hierdurch kann es zu steuerlichen Vorteilen bei ausländischen Steuerpflichtigen im Offshore-Bereich im Vergleich zu inländischen Steuer-

pflichtigen kommen. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist daher eine Ausweitung der erweiterten Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG in dem sich aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Rahmen geboten.

Entsprechende Änderungen enthalten § 1 Absatz 1 EStG und § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 GewStG.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 5 Satz 2

Mit seinem Urteil vom 22. Dezember 2010, BStBl 2014 II S. 119, hat der Bundesfinanzhof an seiner Auffassung festgehalten, dass bei Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Kasse bei dieser Einnahmen und Leistungen der Kasse an die Versorgungsberechtigten bei dieser Betriebsausgaben sind. In der Vergangenheit sind Zuwendungen an diese Kassen regelmäßig als Einlagen und Leistungen dieser Kassen nach § 10 Nummer 1 KStG als nicht einkommensrelevant und damit nicht steuermindernd behandelt worden. Im Ergebnis entsprach dies der Behandlung bei Unterstützungskassen, die in anderer Rechtsform (insbesondere eingetragener Verein oder Stiftung) betrieben werden. Bei diesen Kassen rechnen die Zuwendungen des Trägerunternehmens weiterhin zu keiner der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 EStG, und sind bei den Kassen dem steuerirrelevanten Bereich zuzurechnen. Versorgungsleistungen dieser Kassen sind – wie in der Vergangenheit bei Kassen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft – wegen § 10 Nummer 1 KStG steuerlich ebenfalls nicht relevant.

Infolge der BFH-Rechtsprechung ist die Höhe des Einkommens von Unterstützungskassen in Abhängigkeit von deren Rechtsform unterschiedlich hoch. Wegen der Steuerfreiheit der Kassen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG ist dies grundsätzlich unproblematisch. Allerdings kann eine Kasse nach den Grundsätzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG überdotiert sein. Soweit das Einkommen der Kasse auf das überdotierte Vermögen entfällt (quotale Betrachtung), ist die Kasse partiell körperschaftsteuerpflichtig (§ 6 Absatz 5 Satz 1 KStG). Eine Überdotierung tritt tendenziell erst bei Kassen ein, deren Versorgungsberechtigte sich in der Leistungsphase befinden und die Kasse zwar keine Zuwendungen mehr erhält aber Leistungen gewährt. Kann die Kasse in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft in dieser Phase ihre Leistungen als Betriebsausgaben abziehen, hat sie ein geringeres Einkommen und damit ein geringeres partiell steuerpflichtiges Einkommen als eine vergleichbare Kasse in anderer Rechtsform, die ihre Leistungen nicht einkommensmindernd abziehen kann.

Mit der Gesetzesänderung in § 6 Absatz 5 Satz 2 KStG wird erreicht, dass bei Unterstützungskassen rechtsformunabhängig Zuwendungen der Trägerunternehmen und Leistungen an Versorgungsberechtigte das Einkommen der Kassen nicht beeinflussen.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 5a – neu –

Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 können Unterstützungskassen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft Leistungen an Versorgungsberechtigte nicht mehr einkommensmindernd geltend machen (§ 6 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 KStG). Dagegen können Zuwendungen des Trägerunternehmens in den Veranlagungszeiträumen zuvor als steuerpflichtige Einnahmen erfasst worden sein, die dann anteilig in dem überdotierten, d. h. partiell steuerpflichtigen Kassenvermögen enthalten waren. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen steuerlichen Handhabung der Zuwendungen einerseits und Leistungen andererseits wird der Kasse die Möglichkeit eingeräumt, Zuwendungen abzüglich Versorgungsleistungen, soweit diese in den zehn Veranlagungszeiträumen vor 2016 anteilig im steuerpflichtigen Einkommen enthaltenen waren, auf Antrag gesondert feststellen zu lassen. Der festzustellende Betrag darf nicht negativ sein. Im Übrigen wird fingiert, dass Versorgungsleistungen in dieser Zeitspanne vornehmlich aus Zuwendungen aus dieser Zeitspanne geleistet werden.

In den Folgejahren mindert sich ein steuerpflichtiges Einkommen der Kasse um in diesem Veranlagungszeitraum gezahlte Versorgungsleistungen, höchstens um den auf den Schluss des Vorjahres festgestellten Zuwendungsbetrag. Durch diesen Abzug darf das steuerpflichtige Einkommen der Kasse zudem nicht negativ werden. Die einkommensmindernd behandelten Versorgungsleistungen im laufenden Veranlagungszeitraum mindern den festgestellten Zuwendungsbetrag des Vorjahres, der verbleibende Betrag wird gesondert festgestellt.

Zu Nummer 4§ 6a – neu –

Eine Unterstützungskasse ist partiell steuerpflichtig, soweit sie nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e KStG überdotiert ist. § 6 Absatz 5 KStG enthält Regelungen zur Einkommensermittlung von partiell steuerpflichtigen Unterstützungskassen. Nach § 6 Absatz 5 Satz 2 KStG können bei der Einkommensermittlung einer solchen Kasse Zuwendungen der Trägerunternehmen nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse und Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht mindernd berücksichtigt werden.

Unterstützungskassen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c KStG nicht erfüllen, sind nicht partiell, sondern voll steuerpflichtig. Es ist folgerichtig, die Vorgaben des § 6 Absatz 5 Satz 2 KStG (einschl. der Möglichkeit, einen positiven Zuwendungsbetrag im Sinne des § 6 Absatz 5a KStG feststellen lassen und nutzen zu können) auch bei der Einkommensermittlung dieser Unterstützungskassen anzuwenden. Dies wird mit der Regelung des § 6a KStG erreicht.

Zu Nummer 5§ 8b Absatz 11 – neu –

Zuwendungen des Trägerunternehmens an Unterstützungskassen sind unter den Voraussetzungen des § 4d EStG als Betriebsausgaben abziehbar. Kommt es im Anschluss an derartige Zuwendungen beim Trägerunternehmen aus der Beteiligung an der Unterstützungskasse zulässigerweise zu Vermögensmehrungen, die den Tatbestand des § 8b Absatz 1 oder 2 KStG erfüllen, werden diese ihre Grundlage in den ursprünglichen Zuwendungen haben. Würde man § 8b KStG auf diese Mehrungen anwenden, würden damit die Betriebsausgaben, die seinerzeit bei der Zuwendung geltend gemacht wurden, nicht ausgeglichen. Die Änderung des § 8b KStG stellt diesen Ausgleich her.

Zu Nummer 6§ 8c Absatz 1 Satz 5

Die Formulierung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 37 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) wurde eine Regelung in die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG bei Körperschaften eingefügt, die bewirkt, dass Verlustvorträge bei bestimmten konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen erhalten bleiben (Konzernklausel). Von der Verlustverrechnungsbeschränkung ausgenommen werden danach Umstrukturierungen, die ausschließlich innerhalb eines Konzerns vorgenommen werden, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Übertragungen durch die Konzernspitze selbst sind bisher von der Konzernklausel ausgeschlossen. Des Weiteren werden Personengesellschaften nicht als „dieselbe Person“ im Sinne der Regelung angesehen.

Mit der Änderung des Satzes 5 wird die Konzernklausel auf Fallkonstellationen erweitert, in denen die Konzernspitze Erwerber oder Veräußerer ist. Es wird zudem generell neben einer natürlichen oder juristischen Person auch eine Personenhandelsgesellschaft, also eine OHG (§§ 105 ff. HGB) oder eine KG (§§ 161 ff. HGB) oder vergleichbare ausländische Personenhandelsgesellschaften, als Konzernspitze zugelassen. Dabei müssen sich die Anteile am Veräußerer oder am Erwerber oder am übertragenden und übernehmenden Rechtsträger jeweils zu 100 Prozent im Gesamthandsvermögen der Personenhandelsgesellschaft befinden. Im Einzelnen:

Nummer 1 betrifft Fälle, in denen die Muttergesellschaft die Anteile von einer nachgeordneten Gesellschaft unmittelbar erwirbt, an der sie mittelbar oder unmittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist.

Nummer 2 erfasst Veräußerungen der Muttergesellschaft an nachgeordnete Gesellschaften, an denen sie mittelbar oder unmittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist.

Nummer 3 regelt die bisher erfassten Fallkonstellationen, erweitert um Personenhandelsgesellschaften als Konzernspitze.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**§ 34 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 34 Absatz 1 KStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft treten, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

Zu Buchstabe b§ 34 Absatz 6 Satz 5 – neu –

Die Änderung des § 8c Absatz 1 Satz 5 KStG ist erstmals auf Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden und wirkt damit auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Konzernklausel nach ihrer Einführung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zurück. Es handelt sich um eine begünstigende Regelung, sodass die rückwirkende Anwendung verfassungsrechtlich zulässig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)**Zu Nummer 1**§ 2 Absatz 7

Mit der Änderung erfolgt eine Erweiterung der ertragsteuerlichen Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG für sämtliche aus dem UN-Seerechtsübereinkommen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1789, 1799; 1955 II S. 602) ableitbare Besteuerungsrechte.

Über die Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien hinaus gewinnen auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone (z. B. gewerbliche Fischzucht) zunehmend an Bedeutung. Nach dem bisherigen Wortlaut gilt der ertragsteuerliche Inlandsbegriff nicht bei derartigen Tätigkeiten. Somit würde ein Unternehmer mit Betriebstätten im Offshore-Bereich besser gestellt, als ein Mitbewerber mit Betriebstätten auf dem Festland. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist daher eine Ausweitung der erweiterten Inlandsbegriffe des EStG, KStG und GewStG in dem sich aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Rahmen geboten.

Entsprechende Änderungen enthalten § 1 Absatz 1 EStG und § 1 Absatz 3 KStG.

Zu Nummer 2§ 4 Absatz 3 Satz 1

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge aus der Neufassung des § 2 Absatz 7 GewStG.

Zu Nummer 3§ 36 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 36 Absatz 1 GewStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes, die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft treten, erstmals für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)**Allgemein**

Die Änderungen greifen ein Petitum des Bundesrates in Ziffer 55 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158) auf.

Das Umwandlungssteuergesetz verfolgt den Zweck, betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht durch steuerliche Folgen zu behindern. In einzelnen Punkten ist das Umwandlungssteuergesetz aber nicht folgerichtig ausgestaltet. Es hat sich gezeigt, dass die daraus resultierenden Gesetzeslücken gezielt für Steuergestaltungen ausgenutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass im Umwandlungssteuerrecht Anteilstausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen systemwidrig steuerfrei gestaltet werden können.

Grundsätzlich führt jeder Vermögenstransfer zwischen verschiedenen Rechtsträgern zu einer Realisierung der in dem übertragenen Vermögen ruhenden stillen Reserven. Eine Ausnahme hiervon ist nach dem Sinn und Zweck

des Umwandlungssteuergesetzes unter anderem nur dann gerechtfertigt, soweit im Zuge der Umwandlung Vermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und ohne finanzielle Gegenleistung übertragen wird. Dadurch wird unter anderem gewährleistet, dass der übertragende und der übernehmende Rechtsträger verbunden bleiben und das unternehmerische Engagement durch den übernehmenden Rechtsträger fortgesetzt wird. Soweit aber sonstige Gegenleistungen für die Vermögensübertragung erbracht werden, muss es grundsätzlich bei der Realisation stiller Reserven bleiben.

Diesen Grundsätzen tragen die Umwandlungstatbestände der §§ 3 ff. und 11 ff. UmwStG bereits hinreichend Rechnung, während die Einbringungstatbestände Ausnahmen enthalten (§ 20 Absatz 2 Satz 4, § 21 Absatz 1 Satz 3 UmwStG) oder gar keine Regelung (§ 24 UmwStG) treffen. Dadurch ergeben sich Ansatzpunkte für in der Praxis häufig anzutreffende unerwünschte steuerinduzierte Gestaltungen, die unmittelbar zu Lasten der Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen gehen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 – neu –

Die bisherige Möglichkeit sonstige Gegenleistungen in Höhe des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens erbringen zu können, ohne die Steuerneutralität der Einbringung zu gefährden, wird eingeschränkt. Nach dem neuen § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG können die Buchwerte bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen nur noch fortgeführt werden, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen nicht die Grenze von 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 300 000 EUR, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens, übersteigt.

Auf Grund der besonderen Bedeutung des Einbringungsteils für Unternehmensreorganisationen insbesondere im mittelständischen Bereich wird die Möglichkeit zur Erbringung steuerneutraler sonstiger Gegenleistungen dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Durch die Begrenzung der Zuzahlungsmöglichkeit auf 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder auf maximal 300 000 Euro wird insbesondere den praktischen Bedürfnissen für einen Wertausgleich in einem bestimmten Umfang bei Unternehmenszusammenschlüssen (z.B. bei Joint-Ventures) ausreichend Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur Fortführung der Buchwerte oder zum Ansatz von Zwischenwerten besteht danach – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – nur soweit die Grenzen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG nicht überschritten sind. Soweit diese Grenze überschritten ist, bleibt es beim Ansatz der Werte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 UmwStG.

Beispiel:

Das eingebrachte Betriebsvermögen hat einen Buchwert i.H.v. 2.000.000 EUR und einen gemeinen Wert i.H.v. 5.000.000 EUR. Der Einbringende erhält neue Anteile, die einem gemeinen Wert i.H.v. 4.000.000 EUR entsprechen, und eine Barzahlung i.H.v. 1.000.000 EUR. Es wird ein Antrag auf Fortführung der Buchwerte gestellt; die übrigen Voraussetzungen für einen Buchwertansatz in § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 3 UmwStG liegen vor.

Die Möglichkeit zur Buchwertfortführung besteht nur, soweit die Grenzen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG nicht überschritten sind:

Wertansatz bei der Übernehmerin

1. Schritt

Prüfung der Grenze des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG und Ermittlung des übersteigenden Betrags:

Gemeiner Wert der sonstigen Gegenleistung	1.000.000 EUR
Höchstens 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens (= 500.000) oder 300.000, höchstens jedoch der Buchwert,	- 500.000 EUR
Übersteigender Betrag	<u>500.000 EUR</u>

2. Schritt

Ermittlung des Verhältnisses des Werts des Betriebsvermögens, für das nach § 20 Absatz 2 Satz 2 UmwStG in Abweichung von § 20 Absatz 2 Satz 1 UmwStG die Buchwerte fortgeführt werden können:

$$\frac{(\text{Gesamtwert des eingebrachten Betriebsvermögens} - \text{übersteigende Gegenleistung})}{(\text{Gesamtwert des eingebrachten Betriebsvermögens})} = 90 \%$$

$$\frac{(5.000.000 \text{ EUR} - 500.000 \text{ EUR})}{5.000.000 \text{ EUR}} = 90 \%$$

3. Schritt

Ermittlung des Wertansatzes des eingebrachten Betriebsvermögens bei der Übernehmerin:

Buchwertfortführung: 90 % von 2.000.000 EUR	1.800.000 EUR
Sonstige Gegenleistung, soweit § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG überschritten	+ 500.000 EUR
Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens bei der Übernehmerin	2.300.000 EUR

Folgen beim Einbringenden

4. Schritt

Ermittlung des Übertragungsgewinns beim Einbringenden

Veräußerungspreis (§ 20 Absatz 3 Satz 1 UmwStG)	2.300.000 EUR
Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens	- 2.000.000 EUR
Einbringungsgewinn	300.000 EUR

5. Schritt

Ermittlung der Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile

Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile (§ 20 Absatz 3 Satz 1 UmwStG)	2.300.000 EUR
Wert der (gesamten) sonstigen Gegenleistungen (§ 20 Absatz 3 Satz 3 UmwStG)	- 1.000.000 EUR
Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile	1.300.000 EUR

Würden die erhaltenen neuen Anteile später zu ihrem gemeinen Wert von 4.000.000 EUR veräußert, entstünde ungeachtet § 22 UmwStG ein Veräußerungsgewinn i.H.v. 2.700.000 EUR. Dies entspricht den auf die Übernehmerin übergegangenen stillen Reserven (5.000.000 EUR – 2.300.000 EUR = 2.700.000 EUR). Durch den Abzug des gesamten Betrags der sonstigen Gegenleistung bei der Ermittlung der Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile bleibt die dem Einbringungsteil zugrundeliegende Systematik der sog. Verdopplung stiller Reserven gewahrt; eine Anpassung des § 20 Absatz 3 Satz 3 UmwStG an die Begrenzung in § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b§ 20 Absatz 2 Satz 4 – aufgehoben -

Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben, weil die Möglichkeiten zur Erbringung steuerneutraler sonstiger Gegenleistungen abschließend im neuen § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG geregelt ist. Soweit die Grenzen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG überschritten sind, bleibt es beim Ansatz der Werte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 UmwStG.

Zu Nummer 2§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3

Die Änderungen des § 21 UmwStG entsprechen denen des § 20 UmwStG. Soweit beim qualifizierten Anteils-tausch sonstige Gegenleistungen gewährt werden, die die Grenzen des neuen § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

UmwStG übersteigen, ist ein Buch- oder Zwischenwertansatz nicht mehr möglich. Die eingebrachten Anteile sind insoweit mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Wegen § 21 Absatz 2 Satz 5 UmwStG gelten diese Grundsätze auch bei der Einbringung von im Privatvermögen befindlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2, 4 und 5

Die Ausnahmen von der Einbringungsgewinnbesteuerung in § 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2, 4 und 5 UmwStG werden an die Begrenzung der Erbringung sonstiger Gegenleistungen in § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwStG angepasst. Danach kommt es zur rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung, wenn im Rahmen einer Weitereinbringung oder Ketteneinbringung sperrfristbehafteter Anteile Gegenleistungen erbracht werden, die die Grenzen in § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwStG überschreiten.

Zu Nummer 4

§ 24 Absatz 2 Satz 2

Anders als bisher in § 20 Absatz 2 Satz 4 und § 21 Absatz 1 Satz 3 UmwStG enthält § 24 UmwStG keine ausdrückliche Regelung, wonach im Zuge einer Einbringung entgegen den allgemeinen Grundsätzen eine zusätzliche Gegenleistung erbracht werden kann, ohne dass die stillen Reserven des eingebrachten Vermögens aufzudecken sind.

Da der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 18. September 2013 (Az. X R 42/10), auch im Rahmen des § 24 UmwStG finanzielle Gegenleistungen bis zur Höhe des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens für zulässig hält, ohne dass es zu einer Aufdeckung stiller Reserven kommt, ist die Änderung des § 24 UmwStG erforderlich, um die Grundwertungen des Umwandlungssteuergesetzes folgerichtig umzusetzen und einheitliche Voraussetzungen für sämtliche Einbringungstatbestände zu schaffen. Die Änderung des § 24 UmwStG entspricht den Änderungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwStG. Die Möglichkeit zur Fortführung der Buchwerte oder zum Ansatz von Zwischenwerten besteht danach – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – nur soweit die Grenzen des § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 UmwStG nicht überschritten sind. Soweit diese Grenze überschritten ist, bleibt es beim Ansatz der Werte nach § 24 Absatz 2 Satz 1 UmwStG.

Zu Nummer 5

§ 27 Absatz 14 – neu –

Die Neuregelungen in §§ 20, 21 und 24 UmwStG sind erstmals anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen worden ist.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Maßstäben ist die rückwirkende Anwendung der Neuregelung auf nach dem 31. Dezember 2014 verwirklichte Sachverhalte zulässig, zumal auch die Steuerpflichtigen kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Rechtslage diesbezüglich haben konnten. Denn auf Grund der Protokoll-erklärung der Bundesregierung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vgl. BR-Plenarprotokoll der 929. Sitzung am 19. Dezember 2014, Seite 429) musste für das I. Quartal 2015 mit dem Aufgriff der zu dem Gesetz vorgetragenen Bundesratsanliegen gerechnet werden, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung Prüfung zugesagt hatte. Dies betraf – wie die Bundesregierung besonders hervorhob – die Verhinderung systemwidriger Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht, zu der bereits eine fachlich abgestimmte Formulierung vorlag (vgl. BR-Plenarprotokoll der 929. Sitzung am 19. Dezember 2014, Seite 411). Eine frühzeitige Anwendung der Regelung ist erforderlich um zu verhindern, dass die bisherige systemwidrige Rechtslage schon auf Grund des bloßen Ankündigungseffekts weiter zu Gestaltungen genutzt werden kann. Bekanntgewordene Sachverhalte zeigen, dass sich sonst im Einzelfall erheblich Steuervorteile erzielen ließen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 1**§ 139c Absatz 5a Satz 4 Nummer 8

Die Änderungen beruhen auf einem Teil der redaktionellen Vorschläge des Bundesrates in Ziffer 3 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Der Begriff des „Sitzes“ ist in der Abgabenordnung in § 11 AO definiert. Danach hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ihren Sitz dort, wo er durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist. Einen Sitz hat danach nur eine juristische Person, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse. Bei diesen Subjekten handelt es sich aber um eigenständig wirtschaftlich Tätige, die eine eigene Wirtschafts-Identifikationsnummer gem. § 139c Absatz 4 oder 5 AO erhalten. Der Begriff des „Sitzes“ ist daher in im Rahmen des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a AO, welches keine eigenständigen wirtschaftlich Tätigen abbilden soll, sondern die einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebstätten des wirtschaftlich Tätigen, fehlerhaft und daher zu löschen.

Dem weiteren Vorschlag des Bundesrates, den Begriff „Anschrift“ durch „Ort“ zu ersetzen, kann hingegen nicht gefolgt werden, da der Begriff „Ort“ nur einen Teil der Adresse der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebstätte wiedergeben würde. So wird z. B. in § 139b Absatz 3 Nummer 8 AO der Begriff „Tag und Ort der Geburt“ nur mit der Geburtsstadt und dem Geburtsland umschrieben, aber nicht mit der Straße des Steuerpflichtigen. Im Gegensatz dazu spiegelt der Begriff „Anschrift“, wie er auch bereits in § 139c Absatz 3 Nummer 8 AO verwendet wird, die gesamte Adresse wieder.

Zu Nummer 2§ 139c Absatz 5a Satz 4 Nummer 10 und 11

Die Änderungen beruhen auf einem Teil der redaktionellen Vorschläge des Bundesrates in Ziffer 3 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierungen sind sprachlich zutreffender und sind daher umzusetzen.

Die übrigen Vorschläge des Bundesrates sind nicht umzusetzen, da es sich bei dem Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Absatz 5a AO gerade nicht um Daten des wirtschaftlich Tätigen selbst handelt – diese werden bereits unter § 139c Absatz 3, 4 und 5 AO erfasst -, sondern um die Daten der einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätten des wirtschaftlich Tätigen. Würde den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt werden, wären die Daten der § 139c Absatz 3, 4 und 5 AO identisch mit den Daten des § 139c Absatz 5a AO, was eine Unterscheidung der einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätten des wirtschaftlich Tätigen unmöglich machen würde.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**§ 1 Absatz 2a Satz 2 bis 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 49 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 24. April 2013 (Az. II R 17/10, BStBl II S. 833), enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich des für die Tatbestandserfüllung notwendigen Umfangs einer mittelbaren Änderung der Beteiligungsverhältnisse i. S. von § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG. Das Gericht beanstandet insbesondere einen fehlenden, normativ verankerten Anknüpfungspunkt für die unterschiedliche Anwendung des § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG auf Personen- sowie Kapitalgesellschaften im Rahmen der mittelbaren Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

Diese für die mittelbare Änderung der Beteiligungsverhältnisse erachtete Regelungslücke soll nach der Ansicht des Gerichts mit einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise geschlossen werden. Danach beurteile sich die mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundbesitzenden Personengesellschaft ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Kapital- und Personengesellschaften seien hierbei gleichermaßen als transparent zu betrachten.

Mit der Präzisierung der Vorschrift stellt der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit seinem ursprünglichen Willen, im Rahmen des § 1 Absatz 2a GrEStG sowohl mittelbare Anteilsübertragungen der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen als auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise abzuschaffen (Dritter Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 – StEntlG -, Bundestagsdrucksache 14/443, S. 42), den mit dem StEntlG 1999/2000/2002 beabsichtigten Rechtszustand wieder her.

Die zivilrechtlichen, insbesondere auch gesellschaftsrechtlichen Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften werden nunmehr in gesetzlich eindeutiger Sicht bei der Beurteilung sowie bei der Bemessung des Quantum der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft wieder in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaft berücksichtigt.

Dies holt der Gesetzgeber durch klarstellende Ergänzung entsprechend der geltenden Verwaltungsauffassung nach. Die Höhe der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft ist danach in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaften zu ermitteln. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich gerechtfertigt, da im Gesellschaftsrecht grundsätzlich zwischen Kapital- und Personengesellschaften unterschieden wird. Wesentliche Unterschiede liegen v. a. in der Art der Besteuerung, der Leitung, der Haftung und bei registerfähigen Gesellschaften auch dem Eintrag der Gesellschaft im Handelsregister.

Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft ist eine Personengesellschaft keine juristische Person und hat damit auch keine eigene Rechtsfähigkeit. Als natürliche Person ist die Haftung unbeschränkt, alle Gesellschafter haften persönlich. Die für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände sind gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (gesamthänderische Mitberechtigung). In Bezug auf die Besteuerung ist jeder Gesellschafter einzeln steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt dabei nach dem Transparenzprinzip. Im Gegensatz zur Personengesellschaft ist die Kapitalgesellschaft eine juristische Person. Bei Kapitalgesellschaften ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt und bezieht nicht das Privatvermögen mit ein. Bei Kapitalgesellschaften besteht eine strikte Trennung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern. Dadurch, dass die Gesellschaft eine eigenständige Rechtspersönlichkeit ist, ist sie auch selbst Eigentümerin aller Vermögensgegenstände. Die Kapitalgesellschaften selbst unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer.

Da die Grunderwerbsteuer an einen Rechtsträgerwechsel bezogen auf ein Grundstück anknüpft, ist für die Frage, ob ein Rechtsträgerwechsel stattfindet, grundsätzlich das Zivilrecht maßgebend.

§ 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG fingiert die Übereignung eines der Personengesellschaft gehörenden Grundstücks auf eine „neue“ Personengesellschaft. Dabei werden mindestens 95 vom Hundert der Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an Gesellschaften erfasst, die unmittelbar oder mittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt sind.

Auf Grund der zivilrechtlichen Unterschiede von Kapital- und Personengesellschaften sind diese auch bei der Prüfung, ob eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands vorliegt hinsichtlich der Durchrechnung unterschiedlich zu behandeln.

Satz 2 – Beteiligung über Personengesellschaften

Bei unmittelbarer Beteiligung einer Personengesellschaft sowie bei mittelbarer Beteiligung über mehrstöckige Personengesellschaften ist auf deren jeweilige Beteiligungsverhältnisse abzustellen und dementsprechend durchzurechnen.

Satz 3 – Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft

Bei der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft liegt eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft dann vor, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse an der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar um mindestens 95 vom Hundert ändern. Gehen bei einer Kapitalgesellschaft mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Anteilseigner über, ist die Beteiligung der Kapitalgesellschaft an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft in voller Höhe bei der Ermittlung des Prozentsatzes i. S. des § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG zu berücksichtigen.

Satz 4 – Beteiligung über Kapitalgesellschaften und gemischte Beteiligungsstrukturen

Bei mehrstufigen Beteiligungen von Kapitalgesellschaften ist die Prüfung, ob die 95 vom-Hundert-Grenze erreicht ist, für jede Beteiligungsebene gesondert vorzunehmen. Ist die Grenze erreicht, ist die mittelbare Beteiligung in voller Höhe zu berücksichtigen.

Bei Gesellschaftsstrukturen mit Personen- und Kapitalgesellschaften ist durch Personengesellschaften durchzurechnen und auf der Ebene jeder Kapitalgesellschaft die 95 vom-Hundert-Grenze zu prüfen. Führen Änderungen

im Gesellschafterbestand mittelbar beteiligter Personengesellschaften bei einer nachgeordneten Kapitalgesellschaft nicht zu einem unmittelbaren oder mittelbaren oder teils unmittelbaren, teils mittelbaren Übergang von mindestens 95 vom Hundert ihrer Anteile am Kapital, gilt die Kapitalgesellschaft nicht als neue Gesellschafterin i. S. des § 1 Absatz 2a GrEStG.

Zu Nummer 2

§ 21

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 50 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Die im Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) erfolgte Klarstellung zum Anzeigenbegriff in § 16 Absatz 5 GrEStG ist auch in § 21 GrEStG vorzunehmen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Anzeigenbegriff innerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes einheitlich anzuwenden ist.

Zu Nummer 3

§ 23 Absatz 13 – neu –

Der neue Absatz 13 bestimmt den Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes als Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des neuen § 1 Absatz 2a Satz 2 bis 4 GrEStG und des neuen § 21 GrEStG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 97 Absatz 1b Satz 4 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 51 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Nach geltender Rechtslage richtet sich der Wert eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft nach dem Verhältnis des Anteils am Nennkapital der Gesellschaft zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ausschließliche Maßgeblichkeit des Verhältnisses des Anteils am Nennkapital zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft den gemeinen Wert des Anteils nicht immer zutreffend wiedergibt. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Beteiligung am Nennkapital nicht mit der Gewinn- und Verlustverteilung übereinstimmt. Für diese Fälle muss in der Praxis eine vom Regelfall abweichende Aufteilung möglich sein, die sich an den tatsächlichen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen orientiert. Dies wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung für derartige Ausnahmefälle sichergestellt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 154 Absatz 1 Nummer 3

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 52 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

In Fällen einer Schenkung unter Lebenden sind der Erwerber und der Schenker Gesamtschuldner der Schenkungsteuer (§ 20 Absatz 1 ErbStG). Der Erwerber wird zurzeit nicht Beteiligter am Feststellungsverfahren, wenn der Schenker die Schenkungsteuer übernommen hat (§ 10 Absatz 2 ErbStG). Der Erwerber verliert nach geltendem Recht zudem seine Beteiligtenstellung, wenn der Schenker in den übrigen Fällen nachträglich für die Steuer in Anspruch genommen werden soll, weil der Erwerber diese nicht zahlt.

Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Feststellung, weil je nach Ablauf des Besteuerungsverfahrens unterschiedliche Beteiligte und damit verschiedene Wertfeststellungen verfahrensrechtlich nicht ausgeschlossen werden können. Mit der Neuregelung werden die Gesamtschuldner Beteiligte am Verfahren, sodass – einhergehend mit dem vorgesehenen neuen § 154 Absatz 1 Satz 2 BewG – stets eine gesonderte und einheitliche Feststellung erfolgt. Da in der Praxis die Wertfeststellung in der überwiegenden Anzahl der Fälle nur für einen der beiden Beteiligten von Bedeutung ist (beispielsweise bei der Schenkung im Allgemeinen für den Beschenkten), kann sich die Bekanntgabe der Feststellung zunächst auf diesen Beteiligten beschränken. Dies entspricht bereits der

derzeitigen Rechtslage nach § 122 AO (vgl. AEAO). Sollte – in Ausnahmefällen – eine anschließende Bekanntgabe an den anderen Beteiligten erforderlich werden, kann diese nachgeholt werden.

Zu Buchstabe b

§ 154 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 52 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Nach der derzeitigen Rechtslage erfolgt bei mehreren Beteiligten am Feststellungsverfahren gegenüber jedem eine gesonderte Feststellung. Hieraus ergibt sich für jeden Beteiligten ein eigenständiges, von dem übrigen Beteiligten unabhängiges Verfahren. Dies birgt die Gefahr, dass für einen Vermögensgegenstand gegenüber mehreren Beteiligten unterschiedliche Werte festgestellt werden. Da der Feststellungsbescheid Grundlagenbescheid für ggf. weitere Feststellungen bzw. die Steuerfestsetzung ist, kann sich am Ende eine unterschiedliche steuerliche Bemessungsgrundlage ergeben. Eine gesonderte und einheitliche Feststellung gegenüber allen Beteiligten am Feststellungsverfahren stellt hingegen sicher, dass für alle Beteiligten ein einheitlicher Wert maßgebend ist.

Zu Nummer 3

§ 190

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 53 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 wurde die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (Az. 1 BvL 10/02, BStBl 2007 II S. 195) in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften der Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des BauGB grundlegend reformiert. Mit den Änderungen wird das Sachwertverfahren nach § 189 ff. BewG an die Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 5. September 2012, BAnz AT 18.10.2012 B1, angepasst. Insbesondere wird sichergestellt, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der SW-RL abgeleiteten Sachwertfaktoren unter Berücksichtigung der Modellkonformität weiterhin als Wertzahlen im Sinne des § 191 Absatz 1 BewG angewendet werden können.

Damit ist zusätzlich eine Vereinfachung in der Rechtsanwendung verbunden, weil die Vielzahl der Tabellenwerte auf wenige Kostenkennwerte reduziert wird.

Ferner wird mit der Anpassung auch dauerhaft der verfassungsrechtlichen Maßgabe der Bewertung mit dem gemeinen Wert Rechnung getragen, weil eine Kopplung der Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts eingeführt wird. Mit der Anpassung ist keine Steuererhöhung verbunden; die in der Sachwertrichtlinie vorgesehene Reduzierung der Lebensdauer von Gebäuden kann vielmehr zu einer höheren Wertminderung führen. Im Übrigen können sich aus der Kopplung an die Baupreisentwicklung sowohl wertmäßige Steigerungen als auch rückläufige Tendenzen ergeben.

§ 190 BewG wird neu strukturiert. Die Sätze 1 bis 4 des bisherigen Absatzes 1 verbleiben in Absatz 1. Im Satz 3 des Absatzes 1 wird in Verbindung mit dem neu eingefügten Absatz 2 normiert, dass die jeweiligen für den zu bewertenden Einzelfall maßgeblichen Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 zur Ermittlung des Gebäuderegelerstellungswerts am Bewertungsstichtag anhand des Baupreisindex (Preisindizes für den Neubau in konventioneller Bauart von Wohn- und Nichtwohngebäuden; Fachserie 17 Reihe 4) des Statistischen Bundesamtes im Sinne des Absatzes 2 anzupassen und anschließend mit der Brutto-Grundfläche des Gebäudes zu multiplizieren sind. Die bisher in Absatz 1 Satz 5 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen wurde infolgedessen eingeschränkt und im neuen Absatz 3 verankert. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass bei bestehender Abbruchverpflichtung für das Gebäude bei der Ermittlung der Alterswertminderung von der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes auszugehen ist. Darüber hinaus wird der Mindestansatz des Gebäuderegelerstellungswerts von 40 auf 30 Prozent gesenkt. Dies erfolgt einerseits infolge der teilweise erheblichen Absenkung der Gesamtnutzungsdauern unter Berücksichtigung der Anlage 3 der SW-RL und andererseits im Ergebnis der Wirkungsanalyse dieser Regelung in der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a und Buchstabe b**§ 195 Absatz 2 Satz 4 und 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen an die Änderung des § 190 BewG.

Zu Nummer 5§ 205 Absatz 8 bis 10 – neu –*Absatz 8 – neu –*

Die Änderung bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 97 Absatz 1b Satz 4 – neu – BewG) soll für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden.

Absatz 9 – neu –

Die Änderungen beim Feststellungsverfahren (§ 154 Absatz 1 BewG) sollen für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden.

Absatz 10 – neu –

Sachwertfaktoren werden von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte regelmäßig auf den ersten Kalendertag des Jahres abgeleitet. Mit der Anwendungsregelung wird sichergestellt, dass die auf Grund der Sachwerttrichtlinie abgeleiteten Sachwertfaktoren für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2015 angewendet werden können.

Zu Nummer 6Anlage 22 (zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2)

In die Anlage 22 werden die in der Anlage 3 der SW-RL enthaltenen Orientierungswerte für die übliche Gesamtnutzungsdauer eingefügt.

Zu Nummer 7Anlage 24 (zu § 190 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3)

Die Normalherstellungskosten 2010 (Anlage 1 SW-RL) und die Beschreibung der Gebäudestandards (Anlage 2 SW-RL) werden in die Anlage 24 integriert. Teilweise werden erforderliche Ergänzungen und Anpassungen an die Begrifflichkeiten des Bewertungsgesetzes vorgenommen.

Zu Nummer 8Anlage 25 (zu § 191 Absatz 2)

Die in der Anlage 25 enthaltenen Wertzahlen werden sachverständig modellkonform fortentwickelt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)**Zu Nummer 1**§ 30 Absatz 4 Nummer 1

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates in Ziffer 54 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/3158).

Die Anzeigepflicht des Erwerbs wird ergänzt um die Angabe der jeweiligen steuerlichen Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen. Die Angabe der Identifikationsnummer bewirkt für die Finanzämter eine erhebliche Arbeitserleichterung, weil sich die eingehenden Anzeigen leichter und schneller den an einem Erwerb beteiligten Personen zuordnen lassen.

Die entsprechende Erweiterung der Anzeigepflichten für Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen (§ 33 ErbStG) sowie Gerichte, Behörden, Beamte und Notare (§ 34 ErbStG) erfolgte bereits im Rahmen einer Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2014, BGBl. I Seite 2392).

Zu Nummer 2§ 37 Absatz 9 – neu –

Der neue Absatz 9 bestimmt, dass der geänderte § 30 Absatz 4 Nummer 1 ErbStG auf Erwerbe anzuwenden ist, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entstanden ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)**

Die Anlage 4 des Umsatzsteuergesetzes zählt die Gegenstände auf, deren Lieferungen im Inland unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers fallen (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG). Bei den unter Nummer 3 der Anlage 4 des UStG genannten Roherzeugnissen aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl enthält die derzeitige gesetzliche Formulierung jedoch eine Ungenauigkeit hinsichtlich der unter die Regelung fallenden Gegenstände: Nach der gesetzlichen Regelung fallen zwar nach der Benennung der Zolltarifpositionen u. a. Gegenstände der Zolltarifpositionen 7206, 7207, 7218 und 7224 unter den Anwendungsbereich, diese sind aber nicht oder nicht ausreichend bezeichnet. Diese Ungenauigkeit wird durch die redaktionelle Gesetzesänderung beseitigt.

Die Änderung hat inhaltlich keine Auswirkungen für die Betroffenen. Ohne diese Korrekturen käme es zu Anwendungsproblemen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 bestimmt, dass die Änderungen durch die Artikel 1, 2 und 3 (EStG, KStG und GewStG) durch dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft treten und die übrigen Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung
zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex
der Union und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften
(NKR-Nr. 3239)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	geringfügige Auswirkungen
Wirtschaft	
jährlicher Erfüllungsaufwand	- 162.000 Euro
<i>davon</i>	
<i>Bürokratiekosten aus Informationspflichten:</i>	- 162.000 Euro
Verwaltung	
Erfüllungsaufwand Bund:	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Länder:	Insgesamt wird von geringfügigen Auswirkungen ausgegangen.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Protokollerklärung der Bundesregierung zur Beratung des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Bundesrat am 19. Dezember 2014 umgesetzt.

1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Erbende Bürgerinnen und Bürger müssen ihre Anzeigepflicht an die Finanzverwaltung um die steuerliche Identifikationsnummer ergänzen. Dadurch entsteht für sie nur geringfügiger Erfüllungsaufwand. Das Ressort geht davon aus, dass der durchschnittliche Zeitaufwand dafür 3 Minuten beträgt. Das wird allerdings nur in wenigen Fällen relevant, da im Regelfall die Mitteilung der Erwerbe an die Finanzverwaltung bereits von anderen Personen (z.B. Gerichte, Banken und Notare) erfolgt.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a. Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag

Durch das Regelungsvorhaben wird eine Informationspflicht abgeschafft. Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Bisher mussten sie dazu das begünstigte

Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach benennen. Auf diese Angabe wird verzichtet. Das Ressort geht von einer Zeitersparnis für Steuerpflichtige von 2 Minuten aus. Bei einer geschätzten Fallzahl von 157.000 und einem Lohn tarif von 30,90 Euro/h, entfallen jährliche Bürokratiekosten für die Wirtschaft von rd. 162.000 Euro.

b. Einkommensermittlung von Unterstützungskassen

Durch ein Feststellungsverfahren für den positiven Zuwendungsbetrag für Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erhöht sich für die betroffenen Unterstützungskassen, die von dem Verfahren Gebrauch machen wollen, der Erfüllungsaufwand geringfügig.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a. Bund

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Bundes.

b. Länder:

Der Vollzugsaufwand der Länder erhöht sich durch die Möglichkeit für Unterstützungskassen, eine gesonderte Feststellung zu beantragen (§ 6 Abs. 5a KStG).

Der Erfüllungsaufwand reduziert sich durch folgende Änderungen:

- Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Einkommensteuergesetz),
- Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbers von Todes wegen um die steuerliche Identifikationsnummer (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 Erbschaftsteuergesetz) und
- Modifizierung des Feststellungsverfahrens nach dem Bewertungsgesetz (§ 154 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 2 Bewertungsgesetz).

Die Länder haben sich im Rahmen der Länderanhörung nicht zum Erfüllungsaufwand geäußert. Das Ressort kann die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder im Einzelnen wegen fehlender statistischer Daten nicht belastbar quantifizieren. Es geht jedoch davon aus, dass keine bedeutsamen Größenordnungen erreicht werden, da nur mit geringen Fallzahlen zu rechnen ist.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatte r

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der erneut eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrates eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 (Bundesrats-Drucksache 92/14 (Beschluss)) liegt dem Bundestag seit dem 30. April 2014 als Drucksache 18/1290 vor.

Bereits in den Gesetzgebungsverfahren zum sog. „Kroatien-Anpassungsgesetz“ und zum sog. „Zollkodex-Gesetz“ hat der Bundesrat auf das Erfordernis einer Berücksichtigung seines Gesetzentwurfs zum Steuervereinfachungsgesetz 2013 hingewiesen.

Der Bundesrat erwartet, dass der Bundestag nunmehr im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens die folgenden Vorschläge des Entwurfs eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 aufgreift und beschließt:

- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags,
- Pauschalierung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer,
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten,
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von Pflegekosten,
- Neuregelung beim Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz in Ländern außerhalb des EU/EWR-Raumes,
- Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung,
- Senkung der Freigrenze für Sachbezüge in § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG,
- Sockelbetrag bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen nach § 35a EStG,
- Vereinfachung des Verlustabzugs nach § 15a EStG,
- Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für den „Carried Interest“.

Der Bundesrat sieht das aktuelle Gesetzgebungsverfahren als einen geeigneten Anknüpfungspunkt für die Umsetzung seiner Steuervereinfachungsvorschläge an. Die hierin vorgesehenen Änderungen steuerlicher Vorschriften legen eine gezielte Einbeziehung der Thematik „Steuervereinfachung“ nahe.

Begründung:

Seit der erneuten Einbringung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zum Steuervereinfachungsgesetz 2013 in den Deutschen Bundestag ist mittlerweile ein Jahr vergangen, ohne dass die Steuervereinfachungsvorschläge der Länder parlamentarisch beraten worden sind. Schon der ursprüngliche Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 684/12), der dem Bundestag seit Ende Januar 2013 vorlag, wurde so lange nicht beraten, bis er mit Ablauf der letzten Legislaturperiode dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer fiel.

Für den Bundesrat ist dieser mehrjährige „Schwebezustand“ seines Gesetzentwurfes nicht länger hinnehmbar. Die Praxis zeigt, dass Gesetzesvorlagen der Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages zügig in die parlamentarische Beratung gelangen. Die alsbaldige Aufnahme der parlamentarischen Beratungen zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2013 ist aus Gründen der Gleichbehandlung der nach Artikel 76 Absatz 1 GG gesetzesinitiativberechtigten Organe geboten.

Das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der Protokollerklärung ist ein geeigneter Anlass, auch die Steuervereinfachungsvorschläge der Länder parlamentarisch zu beraten und zu beschließen.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Die Bundesregierung hat in einer Protokollerklärung im Bundesrat am 19. Dezember 2014 zugesagt, im ersten Quartal 2015 einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Bundesratsanliegen zum Zollkodex-Anpassungsgesetz (BR-Drucksache 432/14 (Beschluss)) aufgegriffen werden, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung Prüfung zugesagt hat. Die Bundesregierung hat zugesagt, dass dies insbesondere die vom Bundesrat geforderten Maßnahmen gegen systemwidrige Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht betrifft.
- b) Der Bundesrat begrüßt, dass der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf nunmehr sachgerechte und fachlich mit den Ländern abgestimmte Maßnahmen zur notwendigen Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz enthält und damit eine wesentliche, vom Bundesrat bereits im Jahr 2014 erhobene steuerpolitische Forderung umgesetzt wird.
- c) Der Bundesrat erinnert aber zugleich an die Zusage der Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung zur Umsetzung des BEPS-Projekts der OECD. Die von der Bundesregierung initiierte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat hierzu erst einmal getagt, ohne inhaltliche Ergebnisse zu erzielen. Der Bundesrat erwartet, dass die Arbeitsgruppe zeitnah einen abgestimmten Gesetzesvorschlag vorlegt, der geeignet ist, die Empfehlungen der OECD schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2, 4a – neu –, 4b – neu – und 4c – neu – (§ 3 Nummer 33 und 34a, § 10 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 41b Absatz 1 EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

„33. Leistungen des Arbeitgebers

- a) an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, sowie
- b) zur Unterbringung und Betreuung von Kindern des Arbeitnehmers, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Kindergärten, Horten, Ganztages Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen.

Leistungen nach Satz 1 Buchstabe a sind nur steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 Buchstabe b sind in Höhe von zwei Drittel der Leistungen des Arbeitgebers, höchstens 4 000 Euro je Kind und Jahr steuerfrei. Die Begrenzung nach Satz 3 gilt nicht in den Fällen der Unterbringung und Betreuung in Einrichtungen des Arbeitgebers;“

b) In Nummer 34a Buchstabe b werden die Wörter „Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder“ gestrichen.

c) Nummer 40 wird wie folgt geändert:

... (weiter wie Regierungsentwurf)“

b) Nach Nummer 4 sind folgende Nummern 4a, 4b und 4c einzufügen:

„4a. In § 10 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Der Abzug erfolgt nur, soweit für das Kind im Kalenderjahr keine nach § 3 Nummer 33 steuerfreien Leistungen erbracht worden sind;“

- 4b. Am Ende von § 41 Absatz 1 Satz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Satzteile angefügt:
„einzutragen sind auch die nach § 3 Nummer 33 steuerfreien Leistungen; im Falle des § 3 Nummer 33 Satz 1 Buchstabe b sind dies 333 Euro je Kind für jeden Kalendermonat der Unterbringung oder Betreuung.“
- 4c. In § 41b Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. die nach § 3 Nummer 33 steuerfreien Leistungen, im Falle des § 3 Nummer 33 Satz 3 333 Euro je Kind für jeden Kalendermonat der Unterbringung oder Betreuung,““

Begründung:

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates in Ziffer 20 der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Zollkodex-Anpassungsgesetz, BR-Drs. 432/14 (Beschluss)).

Zu Buchstabe a (§ 3 Nummer 33 und 34a EStG)

Der Vorschlag kombiniert die mit dem Zollkodex-Anpassungsgesetz eingeführte Regelung in § 3 Nummer 34a EStG mit dem Petitum, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einkommensteuerrechtlich nicht nur in Fällen der kurzfristig erforderlich werdenden Betreuung von Kindern zu fördern. Gleichzeitig wird die Steuerfreiheit der Höhe nach auf die Beträge begrenzt, die nach § 10 EStG als Sonderausgaben abziehbar wären, wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen keine Leistungen seines Arbeitgebers erhält.

Hierzu werden

- I. § 3 Nummer 33 EStG geändert und
- II. die Anwendung von § 3 Nummer 34a EStG auf Fälle von pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers beschränkt.

Zu I.:

- a) Die Beschränkung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 33 EStG in der geltenden Fassung auf nicht schulpflichtige Kinder ist nicht mehr zeitgemäß. Wenn die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einkommensteuerlich gefördert werden soll, ist es folgerichtig, auch Arbeitgeberzuschüsse zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern zu begünstigen. Dementsprechend werden Arbeitgeberzuschüsse zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Horten oder Ganztageseschulen steuerfrei gestellt. Die beispielhafte Aufzählung von Horten und Ganztageseschulen schließt die Unterbringung und Betreuung in Internaten aus.
- b) Nach § 3 Nummer 33 EStG in der derzeit geltenden Fassung sind Leistungen des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl Sachleistungen (z. B. betriebseigene Kindergärten) als auch Geldleistungen (z. B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren).

Im Gegensatz zum steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben (2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro) ist diese Steuerfreiheit der Höhe nach nicht begrenzt und lädt in Zeiten flexibler Arbeitsverträge zu steueroptimierten Gestaltungen ein (z. B. steuerfreie Kinderbetreuungszuschüsse anstelle steuerpflichtigen Arbeitslohns). Die Presse weist bereits auf das Steuersparpotenzial hin („Die Welt“ vom 28. April 2011 „Mit dem Sohneemann Steuern sparen“).

Eine Begrenzung der Steuerbefreiung entsprechend der Regelung beim Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben schließt diese Gestaltungslücke und vereinheitlicht die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten, unabhängig davon, ob sie der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer zahlt.

Dafür entfällt das bisherige Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ in § 3 Nummer 33 EStG, so dass künftig eine steuerliche Abgrenzung zwischen regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen unterbleiben kann. Dies entlastet Arbeitgeber und Finanzverwaltung von Bürokratie.

Erbringt der Arbeitgeber Sachleistungen zur Kinderbetreuung, z. B. durch einen betriebseigenen Kindergarten, wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die Begrenzung nach § 3 Nummer 33 Satz 3 EStG-E nicht überschritten wird. Steuerfrei ist somit der volle Wert der Sachleistung. Dies ist auch im gesamtstaatlichen Interesse gerechtfertigt, weil Arbeitgeber durch betriebseigene Betreuungseinrichtungen unmittelbar die öffentliche Hand entlasten.

Der Vorschlag entspricht insoweit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013) gemäß BR-Drucksache 92/14.

- c) Der Bundesrat bittet im Übrigen darum, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob im Rahmen des Verwaltungsvollzugs eine Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen einer Betreuung „in Kindergärten, Horten, Ganztageschulen oder vergleichbaren Einrichtungen“ gleichgestellt werden kann, wenn eine missbräuchliche Inanspruchnahme ausgeschlossen ist.

Zu II.:

Die Steuerfreistellung von Arbeitgeberleistungen für die (kurz- und langfristige) Betreuung von Kindern wird künftig umfassend in § 3 Nummer 33 EStG geregelt. Der Tatbestand des § 3 Nummer 34a EStG wird daher auf Fälle von pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers beschränkt.

Zu Buchstabe a (§ 3 Nummer 40 EStG)

Die Änderung des § 3 Nummer 40 EStG entspricht der im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahme.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Hierdurch wird eine Doppelbegünstigung durch steuerfreie Arbeitgeberleistungen und Sonderausgabenabzug eigener Betreuungskosten der Eltern für ein und dasselbe Kind vermieden. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen und Sonderausgabenabzug gibt es – auch kumuliert – stets nur bis zum Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Jahr.

(§ 41 Absatz 1 Satz 4 und § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuregelung in § 3 Nummer 33 EStG in Bezug auf

- die Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug und
- den Abschluss des Lohnsteuerabzugs.

4. Zu Artikel 1 Nummer 40a – neu – (§ 8 Absatz 1 Satz 2 – neu – EStG)

In Artikel 1 ist vor der neuen Nummer 4a folgende Nummer 40a einzufügen:*

„40a. In § 8 wird dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch Vorteile, die nicht in Geld bestehen, aber auf einen Geldbetrag lauten, sowie zweckgebundene Geldzuwendungen. Entsprechendes gilt für Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters, des Todes oder gegen andere Risiken abzusichern.““

Begründung:

Der BFH hat in einer Reihe von Urteilen Leistungen, die von der Praxis bislang als Geldleistungen betrachtet wurden (Gutscheine, die auf einen Geldbetrag lauten, Geldleistungen mit Verwendungsaufgabe), den Sachbezügen zugeordnet und damit eine Anwendung der 44 Euro-Freigrenze auch für derartige Bezüge eröffnet. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung soll die alte Rechtspraxis wiederhergestellt und das Gestaltungspotenzial der 44 Euro-Freigrenze eingeschränkt werden.

* Hinweis auf Ziffer 3.

Durch die gesetzliche Neuregelung soll insbesondere erreicht werden, dass Gutscheine, die auf einen Geldbetrag lauten, zweckgebundene Geldzahlungen sowie Beiträge zu einer Versicherung zugunsten des Arbeitnehmers nicht unter den Anwendungsbereich des § 8 Absatz 2 EStG fallen. Dieses Ziel ist am besten dadurch zu erreichen, dass diese Leistungen als „Einnahmen, die in Geld bestehen“ definiert werden. Gleichzeitig wird durch die Neuregelung die Abgrenzung zwischen Sachbezügen und Einnahmen in Geld erleichtert, da sie klar zum Ausdruck bringt, dass alle Leistungen, die auf einen Geldbetrag lauten, auch tatsächlich als Einnahme in Geld behandelt werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 4a1 – neu – (§ 10 Absatz 1a Satz 2 bis 5 – neu – EStG)

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 4a folgende Nummer 4a1 einzufügen:*) **)

„4a1. In § 10 werden dem Absatz 1a folgende Sätze angefügt:

„Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Leistungsempfängers in der Steuererklärung des Leistenden, wenn der Leistungsempfänger der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Der Leistungsempfänger ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Leistenden seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Leistende berechtigt, die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde zu erfragen.““

Begründung:

Nach Untersuchungen des Bundesrechnungshofs zur steuerlichen Behandlung des sog. Realsplitting (§ 10 Absatz 1a Nummer 1 EStG) wird die Erfassung der als Sonderausgaben abziehbaren Unterhaltsleistungen beim Empfänger von den Finanzämtern nur unzureichend überwacht und kontrolliert. Durch ein automatisiertes Verfahren kann die Qualität des Kontrollmitteilungsverfahrens nachhaltig verbessert werden.

Diese Überlegungen gelten nicht nur für das Realsplitting, sondern gleichermaßen für den Sonderausgabenabzug der Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (§ 10 Absatz 1a Nummer 3 EStG), der ebenfalls von der Zustimmung des Zahlungsempfängers abhängt. Auch die übrigen in § 10 Absatz 1a EStG enthaltenen Leistungen sind korrespondierend nach § 22 Nummer 1a EStG zu besteuern und deshalb in ein verbessertes Kontrollmitteilungsverfahren einzubeziehen.

Zur Verbesserung des Besteuerungsverfahrens wird die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Zahlungsempfängers in der Steuererklärung des Zahlenden zu einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal für die Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1a EStG gemacht. Durch einen gleichzeitigen Datenaustausch mit dem Finanzamt des Zahlungsempfängers kann die Besteuerung bei diesem nach § 22 Nummer 1a EStG sichergestellt werden.

6. Zu Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 10d Absatz 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10d Absatz 4 EStG derart geändert werden sollte, dass ein Verlustfeststellungsbescheid, für den noch keine Feststellungsverjährung eingetreten ist, nicht mehr ergehen kann, wenn für das Verlustentstehungsjahr kein Einkommensteuerbescheid existiert und auch kein Einkommensteuerbescheid mehr erlassen werden kann, da für diesen bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung sieht § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl I 2010, 1768) eine inhaltliche Bindung der Feststellungsbescheide an die der Einkommensteuerfestsetzung zu Grunde gelegten Beträge vor. Der Einkommensteuerbescheid soll wie ein

*) Hinweis auf Ziffer 4.

**) Bei Annahme von Ziffer 5 und Ziffer 3 ist Artikel 1 Nummer 4a und Nummer 4a1 redaktionell zusammenzuführen.

Grundlagenbescheid für den Feststellungsbescheid wirken, obwohl er verfahrensrechtlich kein Grundlagenbescheid ist (vgl. BT-Drucksache 17/2249, S. 51 f.). Eine Verlustfeststellung soll dabei nur dann durchgeführt werden, wenn der Einkommensteuerbescheid des betroffenen Veranlagungszeitraums änderbar ist.

Der BFH hat jedoch mit Urteil vom 13. Januar 2015 (Az. IX R 22/14) entschieden, dass für nicht feststellungsverjährte Jahre ein Verlustfeststellungsbescheid noch ergehen kann, wenn für das Verlustentstehungsjahr kein Einkommensteuerbescheid existiert und auch kein Einkommensteuerbescheid mehr erlassen werden kann, weil bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Die Bindungswirkung soll durch eine gesetzliche Neuregelung endgültig hergestellt werden, denn die Rechtsprechung des BFH entzieht der Regelung des § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG ihren Anwendungsbereich für Fälle, in denen Festsetzungsverjährung und Festsetzungsverjährung auseinander fallen und Verluste nach Eintritt der Festsetzungsverjährung erstmalig erklärt werden (Antragsveranlagung).

Ohne die Neuregelung könnten Steuerpflichtige in größeren zeitlichen Abständen nach der Festsetzungsverjährung Gründe (z. B. infolge einer für den Steuerpflichtigen günstig ausgefallenen höchstrichterlichen Rechtsprechung) für den erstmaligen Erlass eines Feststellungsbescheides nach § 10d Absatz 4 Satz 1 EStG vortragen, der wiederum Bindungswirkung für die Folgejahre entfalten würde. Damit wäre die vom Gesetzgeber geforderte materielle Übereinstimmung beider Bescheide (Verlustfeststellung und Steuerfestsetzung des Verlustjahres) nicht mehr gewahrt.

Der ursprüngliche gesetzgeberische Wille, eine zeitnahe verbindliche Entscheidung über die Höhe des abzugsfähigen Verlustes zu treffen, wird durch die Rechtsprechung konterkariert. Eine Neuregelung würde der Steuervereinfachung und dem Rechtsfrieden dienen (vgl. auch Begründung der BT-Drs. 11/2536, S. 78 zum Steuerreformgesetz 1990, BGBl. 1998 I. S. 1093).

7. Zu Artikel 1 Nummer 4a2 – neu – (§ 11 Absatz 2 EStG)

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 4a1 folgende Nummer 4a2 einzufügen:*

„4a2. In § 11 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.“

Begründung:

Der Gesetzgeber nimmt ein Damnum/Disagio von der Verteilung über mehrere Jahre aus, soweit dieses marktüblich ist. Damit wollte der Gesetzgeber die Sofortabziehbarkeit einer moderaten Zinsvorauszahlung in Anlehnung an den Bauherrenenerlass zulassen. Ein marktunübliches Damnum/Disagio ist anzunehmen, wenn der Nominalzins ungewöhnlich niedrig und das Damnum/ Disagio entsprechend hoch ist (BT-Drucksache 16/2712, S. 44).

Infolge des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus ist ein Damnum/Disagio mittlerweile nur noch eine reine Zinsvorauszahlung und nicht mehr eine Feineinstellung eines werbewirksamen Nominalzinssatzes. Ein Damnum/ Disagio wird von den Banken im Regelfall nur noch dann vereinbart, wenn es vom Steuerpflichtigen ausdrücklich (d. h. zu Steuersparzwecken) verlangt wird. Daraus ergibt sich zugleich das Problem, dass man die Marktüblichkeit eines Damnum/Disagio, das von Steuersparzwecken unbeeinflusst ist, kaum feststellen kann.

Zur Vermeidung von reinen Steuersparmodellen und zur Steuervereinfachung wird § 11 Absatz 2 Satz 4 EStG gestrichen.

8. Zu Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 13a Absatz 1 Satz 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren – in Übereinstimmung mit den Forderungen des Bundesrechnungshofes – zu prüfen, die in § 13a Absatz 1 Satz 4 EStG geforderte Mitteilung des Finanzamts zum Wegfall der Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen abzuschaffen.

* Hinweis auf Ziffer 5.

Begründung:

§ 13a EStG enthält in Absatz 1 Satz 4 unverändert die Regelung, nach der die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen letztmalig für das Wirtschaftsjahr angewendet werden kann, das nach der Bekanntgabe der Mitteilung an den Steuerpflichtigen endet, durch die das Finanzamt auf den Wegfall mindestens einer der Zugangsvoraussetzungen des § 13a EStG hingewiesen hat. Diese Regelung ist in der Praxis zum einen streitanfällig und zum anderen verzichtbar, weil sie von Verhältnissen abhängt, die der Steuerpflichtige bereits in eigener Person kennt. Damit kann die Gewinnermittlung nach § 13a EStG auch nach Wegfall der Zugangsvoraussetzungen zumindest weitere ein bis zwei Jahre in Anspruch genommen werden. Durch ein Hinauszögern der Abgabe der Steuererklärung kann der Wegfall der Anwendbarkeit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen noch weiter hinausgeschoben werden.

Bereits in der Stellungnahme zum Zollkodex-AnpG hatte der Bundesrat eine entsprechende Prüfung angeregt (vgl. Ziffer 27 der Stellungnahme in der BR-Drucksache 432/14 (Beschluss) vom 07.11.2014). Inzwischen hat der Bundesrechnungshof die Thematik in seinen Bemerkungen 2014 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (BT-Drucksache 18/3300 vom 01.12.2014, S. 327/ 328) erneut aufgegriffen. Er empfiehlt, das formelle Verwaltungsverfahren zum Wegfall der Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen abzuschaffen (Rz. 68.2), und äußert die Erwartung, dass das BMF zügig auf eine Gesetzesänderung hinwirkt und die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen einleitet (Rz. 68.4).

9. Zu Artikel 1 Nummer 7a – neu – (§ 50 Absatz 4 EStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. In § 50 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.“

Begründung:

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen, wenn dies im „besonderen öffentlichen Interesse“ liegt. An das Tatbestandsmerkmal des besonderen öffentlichen Interesses ist ein hoher Maßstab anzulegen. Wann ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, wird durch die im Gesetz vorgenommene Aufzählung beschrieben. Um den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die dort genannten Ereignisse zu beschränken, wird das Wort „insbesondere“ gestrichen. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuererlasses abschließend beschrieben. Diese Klarstellung dient der Vermeidung von Streitigkeiten und damit letztlich auch zum Bürokratieabbau.

10. Zu Artikel 1a – neu – (§ 64 Absatz 1 und § 84 Absatz 3f EStDV)

a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 1 folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 1a Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall muss der Steuerpflichtige erhalten haben:

1. für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (§§ 2, 23, 31 bis 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers;

2. für Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist, ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere
 - a) eine Bade- oder Heilkur; bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen,
 - b) eine psychotherapeutische Behandlung; die Fortführung einer Behandlung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung steht einem Behandlungsbeginn gleich,
 - c) eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen,
 - d) die Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson, sofern sich diese nicht bereits aus dem Nachweis der Behinderung nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 ergibt,
 - e) eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie,
 - f) eine wissenschaftlich umstrittene Behandlungsmethode, wie z. B. Arznei- oder Heilmitteltherapie der anthroposophischen Medizin;
3. für medizinische Hilfsmittel, die auch als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch);
4. für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes, in der bestätigt wird, dass der Besuch des Steuerpflichtigen zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

Der nach Satz 1 Nummer 2 und 3 zu erbringende Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder vor dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.“

2. § 84 Absatz 3f wird folgender Satz angefügt:

„§ 64 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) ist für alle Aufwendungen im Krankheitsfall anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 entstanden sind.““

Begründung:

Bei medizinischen Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können (z. B. plastische Operationen oder Behandlungen im Bereich der Schönheitspflege wie Fettabsaugung), ist die medizinische Notwendigkeit als Voraussetzung der Zwangsläufigkeit im Sinne des § 33 EStG nur schwer zu beurteilen. Für Steuerpflichtige und Verwaltung gibt es derzeit keine einheitlichen Kriterien, nach denen die Zwangsläufigkeit solcher Aufwendungen zu beurteilen ist. Zur Erreichung von Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltung und zur eindeutigen und leichten Administrierbarkeit der Vorschrift wird in § 64 EStDV eine abstrakte Nachweisregelung für medizinische Maßnahmen geschaffen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht den Vorschlägen des Bundesrates zum „Kroatien-Gesetz“ (siehe BR-Drs. 184/14 (Beschluss), Ziffer 36) und zum „Zollkodex-Anpassungsgesetz“ (siehe BR-Drs. 432/14 (Beschluss), Ziffer 56). Im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren wurde der Vorschlag nicht umgesetzt.

11. Zu Artikel 2 nach Nummer 6 (§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG)

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, die steuerrechtlichen Regelungen zur Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen bei Lebensversicherungsunternehmen mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben in § 9 der Mindestzuführungsverordnung in der Fassung des jüngst verabschiedeten Lebensversicherungsreformgesetzes abzustimmen. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die steuerliche Regelung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG angepasst werden muss, damit die vom Aufsichtsrecht ermöglichte zusätzliche Risikovorsorge auch in der steuerbilanziellen Rückstellung abgebildet werden kann.

Begründung:

Durch das Lebensversicherungsreformgesetz vom 01.08.2014 (BGBl. I S. 1330) wurde die aufsichtsrechtliche Höchstgrenze für den ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) um risikobasierte Komponenten erweitert. Ziel war es, den Versicherungsunternehmen bei niedriger Verzinsung ihrer Kapitalanlagen einen höheren Sicherheitspuffer zu ermöglichen. In der Steuerbilanz beschränkt sich der Höchstbetrag der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen ab dem Jahr 2016 auf die Zuführungen der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Bilanzstichtag zuzüglich der vom Versicherungsunternehmen bereits verbindlich festgelegten Beitragsrückerstattungen sowie der Beträge, die zur Finanzierung der auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr entfallenden Schlussgewinnanteile erforderlich sind. Dies kann dazu führen, dass in der Steuerbilanz nur ein niedrigerer Rückstellungsbetrag für Beitragsrückerstattung möglich ist als aufsichtsrechtlich zulässig wäre.

Bis einschließlich 2015 ist das Problem insoweit entschärft, als nach § 34 Absatz 8 KStG ein erhöhter Höchstbetrag gilt. Dieser wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) geschaffen, um zu verhindern, „dass die Unternehmen ausgerechnet in Zeiten niedriger Erträge und hoher Unsicherheiten ihre als Sicherheitspuffer dienende ungebundene RfB abbauen müssen.“ Eine befristete Änderung des § 21 KStG bis einschließlich 2013 mit dem Ziel, dass die Unternehmen nicht aus steuerlichen Gründen veranlasst werden, die derzeit in der RfB eingestellten Mittel abzubauen, sei daher aus aufsichtsrechtlichen Gründen angezeigt (vgl. BR-Drs. 318/10). Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809) wurde die Regelung bis einschließlich 2015 verlängert, da sich die Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt der Schaffung der in 2013 auslaufenden Übergangsregelung bestanden hatten, nicht wesentlich verändert hatten. Dieses Argument hat auch in der gegenwärtigen Situation nach wie vor Gültigkeit, so dass eine schlichte Verlängerung der Übergangsregelung als Option in Betracht gezogen werden könnte.

12. Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes sichergestellt werden kann, dass die von einer Organgesellschaft bezogenen Gewinnausschüttungen gewerbesteuerlich genauso belastet werden, wie dies bei nicht organkreiszugehörigen Unternehmen der Fall ist.

Begründung:

Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 9 Nummer 2a und 7 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) nicht der Gewerbesteuer, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Diese Regelungen (sogenanntes gewerbesteuerliches Schachtelprivileg) dienen der Vermeidung einer gewerbesteuerlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne sowohl bei der ausschüttenden Gesellschaft als auch beim Anteilseigner. Sofern der Anteilseigner eine Körperschaft ist, werden 5 % der Gewinnausschüttung als nicht abziehbare Betriebsausgabe behandelt (§ 8b Absatz 5 des Körperschaftsteuergesetzes). Die Steuerbegünstigung wird daher im Ergebnis auf einen Anteil von 95 % der Gewinnausschüttung begrenzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil vom 17. Dezember 2014 (I R 39/14, DStR 2015, 637) die Auffassung vertreten, dass Gewinnausschüttungen, die eine Organgesellschaft aus einer Schachtelbeteiligung bezogen habe, insgesamt – und nicht nur zu 95 % – von der Gewerbesteuer befreit seien.

Dieses Urteil steht nicht im Einklang mit dem Wortlaut des § 2 Absatz 2 Satz 2 GewStG, der die Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers fingiert und damit eine Ergebniskonsolidierung und eine einheitliche Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene des Organträgers anordnet. In dieser Hinsicht schließt das Urteil zwar an eine langjährige BFH-Rechtsprechung an, die der dargestellten Auswirkung des § 2 Absatz 2 Satz 2 GewStG eine sog. gebrochene oder eingeschränkte Einheitstheorie entgegengesetzt hat. Nach dieser Theorie, die mangels überzeugender Begründung in der Fachliteratur nahezu einhellig kritisiert worden ist, sind die Gewerbeerträge der Organgesellschaft(en) und des Organträgers getrennt zu ermitteln und anschließend zusammen zu rechnen. Nach der Rechtsprechung anderer Senate des BFH ist die Auswirkung der eingeschränkten Einheitstheorie allerdings insoweit zu begrenzen, dass aus Gründen der Gleichbehandlung die Gewerbesteuerbelastung des Organkreises nicht höher oder niedriger sein darf als die Summe der Gewerbesteuerbelastungen konzernangehöriger Gesellschaften ohne Organshaft. Danach sind im Fall einer Organshaft aufgrund der Zusammenrechnung der Gewerbeerträge sich evtl. ergebende unberechtigte doppelte steuerrechtliche Be- und Entlastungen zu korrigieren (BFH vom 5. November 2009 IV R 57/06, BStBl II 2010, 646 m. w. N.).

Der BFH hält diese Rechtsgrundsätze in seinem Urteil vom 17.12.2014 nicht für anwendbar, weil die unberechtigte gewerbesteuerrechtliche Entlastung der Schachteldividende nicht durch die Zusammenrechnung der Gewerbeerträge, sondern durch die Regelung des § 15 Satz 1 Nummer 2 KStG verursacht sei, der die Anwendbarkeit des § 8b Absatz 5 KStG über den Verweis des § 7 Satz 1 GewStG auf die getrennte Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft ausschliesse. Der I. Senat des BFH verkennt damit den Kern und die Tragweite der Auffassung anderer BFH-Senate zu den erforderlichen Korrekturen im Rahmen der sog. eingeschränkten Einheitstheorie: Zu vergleichen sind die jeweiligen gewerbesteuerlichen Gesamtbelastungen mit und ohne Organshaft. Ohne Berücksichtigung der Organshaft hätte die Tochtergesellschaft eine nur 95 %ige Schachtelprivilegierung erhalten; in der Summe wäre es zu einem zutreffenden Ergebnis im Konzern gekommen. Dagegen führt die vom I. Senat des BFH judizierte vollständige Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerlichen Organkreis zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung von Gewinnausschüttungen im Vergleich zu Gewinnausschüttungen, die nicht organkreiszugehörige Unternehmen beziehen.

Es ist daher zu prüfen, ob das Gewerbesteuerrecht zu ändern ist, um unsystematische und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zweifelhafte Ergebnisse des BFH-Urteils vom 17. Dezember 2014 zu verhindern. Nicht zuletzt hätte eine Anwendung dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus erhebliche Mindereinnahmen zu Lasten der Gemeindehaushalte zur Folge.

13. Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu – (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie oder fast ausschließlich betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, in allen Betriebsstätten (§ 28) zu der installierten Leistung der einzelne Betriebsstätte steht.““

Begründung:

Der Vorschlag greift die Ziffer 38 der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 2014 (BR-Drs. 432/14 (Beschluss)) auf. Er trägt den in der Gegenäußerung der Bundesregierung formulierten Bedenken Rechnung, indem der Anwendungsbereich der besonderen Zerlegungsregelung auf Wind- und Sonnenenergie beschränkt bleibt.

Die geltende Regelung des § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG sieht für Betriebe, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (EE-Anlagen) betreiben, eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages zu 30 % nach Arbeitslöhnen und zu 70 % nach dem Buchwert des Sachanlagevermögens vor. Dieser besondere Zerlegungs-

maßstab soll die Erzeugung von Energie und Wärme aus erneuerbaren Energien fördern, indem eine angemessene Beteiligung der Standortgemeinden an der Gewerbesteuer des Betreibers sichergestellt wird. Er erfüllt jedoch aus tatsächlichen Gründen in vielen Fällen nicht den angestrebten Gesetzeszweck.

Der aktuelle Zerlegungsschlüssel gewährleistet nicht, dass die Standortgemeinden angemessen an der Gewerbesteuer des Betreibers partizipieren. Die anteilige Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach Arbeitslöhnen (30 %) garantiert zwar zuverlässig, dass der Geschäftsleitungsgemeinde des Betreibers der vom Gesetzgeber beabsichtigte Anteil an der Gewerbesteuer verbleibt. Die darüber hinausgehende Zerlegung nach dem Buchwert des Sachanlagevermögens (70 %) verfehlt indes in vielen Fällen ihren Zweck einer angemessenen Beteiligung der Standortgemeinden. Da EE-Anlagen in der Anlaufphase aufgrund der hohen Abschreibungen und Finanzierungskosten in der Regel keine oder nur geringe Gewinne erzielen, erhalten Standortgemeinden in den ersten Jahren häufig kaum Gewerbesteuerzahlungen. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass sich der Wert des Sachanlagevermögens der EE-Anlagen jährlich um die Abschreibungsbeträge reduziert und sich der Zerlegungsanteil der Standortgemeinde infolge dessen verringert. Bereits nach einem Zeitraum von 16 Jahren sind beispielsweise Windenergieanlagen vollständig abgeschrieben. Nach diesem Zeitraum endet im Ergebnis die Beteiligung der Standortgemeinde am Gewerbesteuermessbetrag des Betreibers. Das Gewerbesteueraufkommen fließt dann in der Regel vollständig der Geschäftsleitungsgemeinde des Betreibers oder einer anderen Betriebsstättengemeinde mit noch nicht abgeschriebenen Anlagen zu, obgleich der Standortgemeinde durch den Weiterbetrieb der Anlagen dauerhaft Belastungen verbleiben. Es kommt zu unsachgerechten Verwerfungen in der Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens, die für die Gemeinden nicht vorhersehbar oder beeinflussbar sind.

Ein weiteres Hindernis für eine angemessene Beteiligung der Standortgemeinden stellt das mit dem Jahressteuergesetz 2013 eingeführte Tatbestandsmerkmal der „Ausschließlichkeit“ dar. Seither kommt der besondere Zerlegungsmaßstab nur noch zur Anwendung, wenn der Betrieb von Wind- oder solarer Strahlungsenergie alleinige Tätigkeit des Unternehmens ist. Sobald ein Unternehmer andere Tätigkeiten – ggf. nur in einem geringfügigen Umfang – ausübt, verlieren die Standortgemeinden ihren Anteil am Gewerbesteueraufkommen. Dem soll mit der Gesetzesänderung begegnet werden.

Die Neuregelung soll ab dem Erhebungszeitraum 2016 gelten. Die bisherige Übergangsregelung entfällt ab diesem Zeitraum ersatzlos.

Im Einzelnen:

a) Zerlegungsmaßstab

Für die Zerlegung tritt als Maßstab an die Stelle des Buchwertes des Sachanlagevermögens künftig die installierte Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 EEG 2014. Für die installierte Leistung ist die Wirkleistung der Anlage, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen erbracht werden kann, maßgeblich. Eine höhere Leistung geht typischerweise mit einer größeren Belastung der jeweiligen Gemeinde einher. Für sämtliche EE-Anlagen kann eine „installierte Leistung“ im Sinne von § 5 Nummer 22 EEG 2014 problemlos ermittelt bzw. angegeben werden. Eine Zerlegung nach der installierten Leistung gewährleistet eine angemessene und dauerhafte Beteiligung der jeweiligen Standortgemeinden. Auch die derzeit noch bestehende Verschiebung des Steueraufkommens zwischen Standortgemeinden bei zeitversetztem Errichten von Windkraft- und Solaranlagen in unterschiedlichen Gemeinden wird vermieden.

b) Ausschließlichkeit

Zukünftig unterliegen nicht nur Betreibergesellschaften, die „ausschließlich“ entsprechende Anlagen betreiben dem besonderen Zerlegungsmaßstab, sondern auch solche, die dies – in Anlehnung an die in §§ 2a, 7g und 32b EStG, §§ 7 und 8 AStG getroffenen Formulierungen – „fast ausschließlich“ tun. Hierbei ist von der im Steuerrecht allgemein geltenden Geringfügigkeitsgrenze, die bei 10 % liegt, auszugehen (Hinweis auf BFH-Urteil vom 02.10.2003, IV R 13/03, BStBl. II 2004, 985). Konkret heißt dies, dass der besondere Zerlegungsmaßstab anzuwenden ist, wenn die nicht aus den EE-Anlagen erzielten laufenden Bruttoerträge weniger als 10 % der laufenden Gesamterträge betragen.

Die vorgesehene Änderung führt im Ergebnis dazu, dass der besondere Zerlegungsmaßstab nur bei Betrieben zur Anwendung kommt, die auf die Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus

Windenergie und solarer Strahlungsenergie spezialisiert sind. Geringfügige Änderungen in der Betriebsstruktur sollen nicht zwangsläufig dazu führen, dass sich der Zerlegungsmaßstab ändert (Verhinderung von Gestaltungsmöglichkeiten). Bei echten Mischbetrieben, die neben der Gewinnung von Energie und Wärme aus Wind- und Sonnenenergie auch andere Tätigkeiten ausüben, greift der besondere Zerlegungsmaßstab nicht.

c) Verzicht auf Übergangsregelung

Infolge des Verzichts auf die bisher im Rahmen der zeitlichen Anwendungsvorschriften vorgesehene Differenzierung zwischen Alt- und Neuanlagen und der daraus resultierenden doppelten Verhältnisrechnung ergibt sich eine deutliche Steuervereinfachung.

14. Zu Artikel 9 (§ 3 Absatz 6 UStG)

Der Bundesrat bittet, mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteile vom 25.02.2015, XI R 15/14 und XI R 30/13), möglichst noch für das laufende Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung der Regelungen für sog. Reihengeschäfte in § 3 Absatz 6 Satz 5 und 6 UStG dergestalt vorzusehen, dass auch künftig eine rechtssichere Zuordnung der Warenbewegung im Reihengeschäft möglich ist.

Begründung:

§ 3 Absatz 6 Satz 5 und 6 UStG regelt die Zuordnung der Warenbewegung in dem Fall, dass mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt (sog. Reihengeschäft). Die Frage, welcher Lieferung die Warenbewegung zuzuordnen ist, spielt insbesondere beim grenzüberschreitenden Handel eine entscheidende Rolle, da nur für die bewegte Lieferung eine Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung oder als Ausfuhrlieferung in Betracht kommen kann. Zudem richtet sich die Ortsbestimmung und somit letztlich die Zuordnung des Besteuerungsrechts für die Lieferungen wesentlich nach der Zuordnung der Warenbewegung.

Um eine praxisgerechte Umsetzung dieser Regelung zu ermöglichen, stellt die Verwaltung bisher bei der Zuordnung der Warenbewegung auf von allen Beteiligten einfach und rechtssicher zu beurteilende Gesichtspunkte (insbesondere die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Lieferkonditionen, Lieferklauseln, sog. Incoterms) ab. Der Bundesfinanzhof hält dagegen im Wege einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem der letzte Abnehmer die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand erhält, für erforderlich und hat dies in o. g. Urteilen bekräftigt. Da es sich bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften um massenhaft vorkommende Fallgestaltungen im Wirtschaftsleben handelt, führt die auf die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls abstellende Rechtsprechung zu in der Praxis kaum umsetzbaren Bedingungen. Auch seitens der Wirtschaft wird daher eine praktikable Lösung gefordert.

Vor dem Hintergrund der nunmehr als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung ist eine längere Aufrechterhaltung der bisherigen praxisgerechten Verwaltungsauffassung nicht mehr zu rechtfertigen, ohne dass nunmehr auch auf gesetzlichem Wege entsprechende Zuordnungsgrundsätze festgeschrieben werden. Der Bundesfinanzhof selbst regt in den genannten Urteilen eine gesetzliche Klärung an.

15. Zu Artikel 9 (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Fall des § 14c Absatz 1 im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;“

2. Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:
... (weiter wie Regierungsentwurf)“

Begründung:

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG)

§ 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG in der bisherigen Gesetzesfassung sieht vor, dass die Steuer im Fall des unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Absatz 1 UStG in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b entsteht (1. Alternative), spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung (2. Alternative).

Mit Urteil vom 5. Juni 2014, XI R 44/12, hält der Bundesfinanzhof in Fällen, in denen der Leistende eine berichtigte Rechnung erstellt, weil er (irrtümlich) nachträglich von der Anwendung der Mindestbemes-sungsgrundlage ausgeht, diese Steuerentstehungsregelung nicht mit dem Unionsrecht für vereinbar. Bei richtlinienkonformer Auslegung entsteht die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer nicht vor Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Rechnung erteilt worden ist.

Die Darstellung der Konsequenzen lässt sich nicht auf Nachberechnungsfälle begrenzen, so dass § 13 Absatz 1 Nummer 3 1. Alternative UStG in seiner bisherigen Fassung ins Leere läuft und zu streichen ist.

Zu Nummer 2 (Nummer 3 der Anlage 4 des UStG)

– wie Regierungsentwurf –

Inkrafttreten

Die Änderung soll ebenfalls am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

16. Zu Artikel 9 (§ 13b UStG)

Der Bundesrat bittet, bei der Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG zum Anwendungsbereich der Steuerschuldumkehr bei sog. Bauleistungen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 28.08.2014, V R 7/14) eine Klarstellung vorzunehmen, die es ermöglicht, den bisherigen Umfang der Steuerschuldverlagerung bei bauwerksbezogenen Leistungen in Bezug auf Betriebsvorrichtungen weitestgehend beizubehalten.

Begründung:

Nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 Satz 2 UStG verlagert sich bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen (sog. Bauleistungen) die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn dieser ein Unternehmer ist und selbst derartige Leistungen nachhaltig erbringt. Um eine praxisgerechte Abgrenzung zwischen Leistungen, die unter das sog. Reverse-Charge-Verfahren für Bauleistungen fallen, und anderen Leistungen zu ermöglichen, richtete sich die Verwaltung unter anderem nach den Bestimmungen der Baubetriebe-Verordnung. Danach unterlagen nach der bisherigen Verwaltungsauffassung auch Arbeiten an bestimmten Betriebsvorrichtungen der Steuerschuldumkehr.

Im Bereich der Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen war erst 2014 eine gesetzliche Änderung als Reaktion auf jüngere Urteile des Bundesfinanzhofs erforderlich geworden, um Steuerausfälle zu vermeiden. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28.08.2014 (V R 7/14) entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 UStG seien, mit der Konsequenz, dass Arbeiten an solchen generell nicht unter die vorgenannte Regelung fallen. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten; auf Ebene des für die Beurteilung des Umsatzes zuständigen leistenden Unternehmers ist eine Qualifizierung als Betriebsvorrichtung nicht ohne weiteres möglich, da es für die

Qualifizierung als Betriebsvorrichtung entscheidend auf die Verhältnisse beim Leistungsempfänger ankommt, insbesondere, ob die Vorrichtung betrieblichen Zwecken dient, mithin mit ihr ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird. Bei Errichtung der Vorrichtung kann aber durch einen Dritten nicht ohne weiteres beurteilt werden, für welche Zwecke sie später genutzt werden wird. Zudem läuft die vom Bundesfinanzhof vorgenommene Abgrenzung dem Sinn und Zweck des Reverse-Charge-Verfahrens bei Bauleistungen zuwider, dessen Ziel es ist, im häufig betrugsbehafteten Bausektor die Steuerschuldnerschaft für Leistungen auf den Leistungsempfänger zu übertragen. Bei einer generellen Ausnahme von Betriebsvorrichtungen vom Anwendungsbereich dieser Regelung würden unter anderem Leistungen im Zusammenhang mit großen grundstücksbezogenen Konstruktionen (z. B. Windkraftanlagen, Schiffshebewerke) allein aufgrund der bewertungsrechtlichen Einordnung als Betriebsvorrichtung nicht der der Betrugsbekämpfung dienenden Steuerschuldverlagerung unterliegen. Erhebliche Schwierigkeiten für bauleistende Unternehmer entstehen beispielsweise aber auch beim Einbau bestimmter Anlagen wie Fahrstühlen in Gebäuden, die bewertungsrechtlich nur zum Teil als Betriebsvorrichtung anzusehen sind.

Um weiterhin eine praxisperechte Abgrenzung zu ermöglichen sowie den Bedürfnissen der Betrugsbekämpfung gerecht zu werden, sollte daher eine Klarstellung in § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG erfolgen, die es ermöglicht, den bisherigen Umfang der Steuerschuldverlagerung bei bauwerksbezogenen Leistungen in Bezug auf Betriebsvorrichtungen weitestgehend beizubehalten. Unionsrechtlich ist eine Einbeziehung einer Betriebsvorrichtung in den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens jedenfalls soweit erlaubt als die Betriebsvorrichtung einen Grundstücksbestandteil darstellt. Dabei ist der Grundstücksbegriff unionsrechtlich auszulegen. Nach dem ab dem 01.01.2017 für alle Mitgliedstaaten verbindlich geltenden und in den nationalen Verwaltungsanweisungen bereits umgesetzten Artikel 13b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 stellen auch Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen Teil eines Grundstückes dar, wenn sie auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

17. Zu Artikel 9 (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:*

„Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13b Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände. Beträgt die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs weniger als 5 000 Euro, kann der liefernde Unternehmer durch den gesonderten Ausweis des Steuerbetrags in der Rechnung auf die Anwendung des Satzes 1 verzichten; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt. Satz 2 gilt nur, wenn die Steuer nach Absatz 2 noch nicht entstanden ist.“

2. Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:

... (weiter wie Regierungsentwurf)“

* Bei Annahme von Ziffer 17 und Ziffer 15 ist Artikel 9 redaktionell anzupassen.

Begründung:Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)Zu Nummer 1 (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG)

Durch Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – sog. Zollkodex-Anpassungsgesetz – vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wurde § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG um eine Betragsgrenze von 5 000 Euro ergänzt.

Danach ist der Leistungsempfänger für Lieferungen von bestimmten Edelmetallen, unedlen Metallen und Cermets nur noch dann Steuerschuldner nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Bemessungsgrundlagen im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt.

Hintergrund hierfür war, dass sich nach der seit dem 1. Oktober 2014 bestehenden gesetzlichen Regelung praktische Probleme ergeben konnten, wenn entsprechende Metalle unter anderem von Einzelhändlern an Abnehmer veräußert wurden, über deren Status als Unternehmer sich der liefernde Unternehmer jedoch nur aufwändig informieren konnte. Zudem sehen viele Kassensysteme keine Möglichkeit der Rechnungslegung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis vor. Barzahlungen waren dadurch erschwert.

Die verpflichtende Anwendung der Betragsgrenze stellt für die im Edelmetallbereich, im Metallhandel sowie in der Metallhalbzeugfertigung tätigen Unternehmen jedoch eine erhebliche Hürde dar, weil in den verwendeten IT-Systemen durch die Anknüpfung an die Zolltarifnummer für ein und dasselbe Produkt keine preis-differenzierte Beurteilung voreingestellt werden kann. Hinzu kommen branchenspezifische Besonderheiten, weil der jeweilige Preis vom Kurs der verwendeten Materialien bzw. Legierungen zum vereinbarten Liefertermin abhängig ist und daher programmtechnisch für die Frage der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht berücksichtigt werden kann. Die Geschäftsvorfälle müssen daher personell bearbeitet werden. Dies führt bei den betroffenen Unternehmen zu erheblichem Mehraufwand.

Um diesen praktischen Problemen zu begegnen, wird die Betragsgrenze von 5 000 Euro zwar beibehalten; sie wird aber optional ausgestaltet. Beträgt die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Entgelte weniger als 5 000 Euro, kann der liefernde Unternehmer durch einen gesonderten Ausweis des Steuerbetrags in der Rechnung auf die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG verzichten. Steuerschuldner bleibt dann der liefernde Unternehmer. Abzustellen ist dabei auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art, um Manipulationen zum Beispiel durch Aufspalten der Rechnungsbeträge zu unterbinden.

Ein Verzicht scheidet allerdings aus, wenn die Steuer beim Leistungsempfänger bereits nach § 13b Absatz 2 UStG entstanden ist, weil der liefernde Unternehmer

- a) seine Rechnung bereits unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ohne gesonderten Steuerausweis ausgestellt hat oder
- b) jedenfalls bis zum Ende des auf die Leistungsausführung folgenden Kalendermonats keine Rechnung ausgestellt hat.

In diesen Fällen bleibt es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Insofern ist kein „nachträglicher“ Verzicht möglich.

Die optionale Ausgestaltung bietet dem liefernden Unternehmer aber auch die Möglichkeit, für Lieferungen unterhalb der Betragsgrenze die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG anzuwenden. Im Ergebnis bleibt es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erst, wenn die 5 000 Euro-Grenze überschritten ist.

Diese Feinjustierung der Übertragung der Steuerschuld beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j i. V. m. Absatz 1a der EU-Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL), nach dem die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Übertragung der Steuerschuld für Lieferungen von Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen festlegen können.

Auch in Österreich kann der liefernde Unternehmer bei Lieferungen unterhalb der betragsmäßigen Grenze auf die Anwendung Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Metallen verzichten.

Zu Nummer 2 (Nummer 3 der Anlage 4 des UStG)

– wie Regierungsentwurf –

Inkrafttreten

Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

18. Zu Artikel 9 (§ 13b Absatz 5 UStG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:*

„Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13b Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 5 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.“

b) Nach Satz 9 wird folgender Satz angefügt:

„In den in Absatz 2 Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10 und 11 genannten Fällen schulden juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen.“

2. Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:

... (weiter wie Regierungsentwurf)“

Begründung:

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG gilt auch dann, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird (§ 13b Absatz 5 Satz 6 UStG). Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, da der leistende Unternehmer häufig nicht mit Sicherheit erkennen kann, ob der Empfänger die Leistung für sein Unternehmen bezieht oder nicht. Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts Leistungsempfänger, bedürfte es dieser Regelung nicht, da der leistende Unternehmer regelmäßig an der Art der Einrichtung, für die er tätig wird (Behörde oder Betrieb gewerblicher Art) erkennen kann, ob die Leistung für den unternehmerischen oder den hoheitlichen Bereich bezogen wird. § 13b Absatz 5 Satz 6 UStG führt in diesen Fällen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für die juristische Person des öffentlichen Rechts, da sie die Umsatzsteuer auf ihre Leistungsbezüge für den hoheitlichen Bereich dem Finanzamt erklären und an dieses abführen muss, statt sie zusammen mit dem Leistungsentgelt in einer Summe an den leistenden Unternehmer zu entrichten.

Um diesen Aufwand zu vermeiden, hat die Finanzverwaltung in solchen Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts in nennenswertem Umfang Leistungen für ihren hoheitlichen Bereich beziehen, die der umgekehrten Steuerschuldnerschaft unterliegen, die Rechtsfolge des § 13b Absatz 5 Satz 6 UStG für nicht anwendbar erklärt (Abschn. 13b.3 Absatz 12 Satz 2 UStAE für Bauleistungen i. S. d. § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG und Abschn. 13b.3a Absatz 4 Satz 2 UStAE für Strom- und Gaslieferungen i. S. d. § 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStG). Es ist geplant, eine solche Regelung auch für Metalllieferungen i. S. d. § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG zu treffen. Zudem wurde vorgetragen,

* Bei Annahme von Ziffer 18 und mindestens eine der Ziffern 15 und 17 ist Artikel 9 redaktionell anzupassen.

dass auch im Bereich des § 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG hinsichtlich der Lieferung von Mobilfunkgeräten und Tablet-Computern Bedarf für eine derartige Regelung bestünde (Diensthandys, im Schulunterricht genutzte Tablets).

Die Verwaltungsanweisungen zur Ausnahme von Leistungsbezügen des hoheitlichen Bereichs von der umgekehrten Steuerschuldnerschaft, die dem unstreitig bestehenden Regelungsbedarf zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands abhelfen sollen, werden nicht vom Gesetzeswortlaut abgebildet. Daher besteht die Gefahr, dass ein Unternehmer in einem derartigen Fall doch die umgekehrte Steuerschuldnerschaft anwendet, während die juristische Person des öffentlichen Rechts unter Berufung auf die (entgegenstehende) Verwaltungsanweisung den Leistungsbezug nicht versteuert, so dass der Umsatz gänzlich unbesteuert bleibt.

Zielführender ist es daher, die Ausnahme von der umgekehrten Steuerschuldnerschaft in den o. g. Fällen durch eine Gesetzesänderung zu treffen. Eine solche Regelung ist nach Artikel 199 Absatz 2 und Artikel 199a Absatz 1a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zulässig.

19. Zu Artikel 9 (§ 17 Absatz 3 Satz 2 – neu –UStG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:*

„Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn die entstandene Einfuhrumsatzsteuer nicht entrichtet wurde und die Einziehung keinen Erfolg haben wird.“

2. Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:

... (weiter wie Regierungsentwurf)“

Begründung:

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17 Absatz 3 UStG)

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. März 2012, Rs. C-414/10 kann das Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Umsatzsteuer zuvor gezahlt worden ist. Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) wurde daher § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG zum 30. Juni 2013 entsprechend angepasst. Der Zeitpunkt des Abzugs der Einfuhrumsatzsteuer richtet sich seither danach, wann die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer entstanden ist.

Für den Fall, dass die als Vorsteuer abgezogene Einfuhrumsatzsteuer herabgesetzt, erlassen oder erstatten worden ist, sieht § 17 Absatz 3 UStG eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vor. Es besteht aber keine Berichtigungsmöglichkeit, wenn die entstandene Einfuhrumsatzsteuer endgültig nicht gezahlt wird. Diese Lücke soll mit der Anpassung des § 17 Absatz 3 UStG geschlossen werden.

Zu Nummer 2 (Nummer 3 der Anlage 4 des UStG)

– wie Regierungsentwurf –

Inkrafttreten

Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

20. Zu Artikel 9a – neu – (§ 10 Absatz 1 UStDV)

* Bei Annahme von Ziffer 19 und mindestens eine der Ziffern 15, 17 und 18 ist Artikel 9 redaktionell anzupassen.

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe einzufügen:
„Artikel 9a Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“
- b) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

„Artikel 9a

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Aussteller“ durch die Wörter „mit der Beförderung beauftragter Unternehmer“ ersetzt.“

Begründung:

Nach der geltenden Fassung der UStDV sind die geforderten Angaben für Spediteursbescheinigungen für Ausfuhrzwecke nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b UStDV einerseits und für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 17a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b UStDV andererseits unterschiedlich, obwohl sie nach der Begründung zur Änderung des § 17a UStDV durch die Elfte Verordnung zur Änderung der UStDV (Einführung der sog. Gelangensbestätigung – vgl. BR-Drs. 66/13) identisch sein sollen.

§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b UStDV setzt am „Aussteller“ an, während § 17a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b UStDV den „mit der Beförderung beauftragten Unternehmer“ anspricht.

Nach Beachtung der Vorgaben des HGB (§ 407 HGB = Frachtführer und § 453 Absatz 1 HGB = Spediteur) führt dies in Fällen, in denen der beauftragte Spediteur noch einen Frachtführer mit der Beförderung beauftragt, zu Unterschieden bzw. Verwerfungen. Während bei der Ausfuhr immer der Spediteur gefordert ist, muss für Zwecke der innergemeinschaftlichen Lieferung der Frachtführer angegeben werden. Für den Unterschied bestehen keine sachlichen Rechtfertigungsgründe.

21. Zu Artikel 9a – neu – (§ 48 Absatz 4 UStDV)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe einzufügen:
„Artikel 9a Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“
- b) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen.*

„Artikel 9a

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 48 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraumes anzurechnen. Endet die Dauerfristverlängerung im Laufe des Besteuerungszeitraumes, ist die Anrechnung in der letzten Voranmeldung vorzunehmen, für die die Fristverlängerung gilt. Ein danach verbleibender Anspruch ist zu erstatten.““

Begründung:

Zur Inhaltsübersicht

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 9a.

* Bei Annahme von Ziffer 21 und Ziffer 20 ist Artikel 9a redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 9a – (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)§ 48 Absatz 4

§ 48 Absatz 4 UStDV regelt die Anrechnung der Sondervorauszahlung im Rahmen der Dauerfristverlängerung für die monatliche Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung. Demnach wird die Sondervorauszahlung bei der Zahllast der Umsatzsteuervoranmeldung des letzten Voranmeldungszeitraums im Besteuerungszeitraum angerechnet, für den die Fristverlängerung gilt. Führt die Anrechnung der Sondervorauszahlung zu einem Überschuss, wird dieser nach der bisherigen Verwaltungspraxis an den Unternehmer erstattet.

Demgegenüber hatte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 16. Dezember 2008, VII R 17/08, BStBl II 2010, S. 91, entschieden, dass dieser Überschuss nicht zu erstatten, sondern erst mit der Jahressteuer zu verrechnen ist. Nur soweit die Sondervorauszahlung auch durch diese Verrechnung nicht verbraucht ist, entsteht nach Ansicht des BFH dann erst ein Erstattungsanspruch.

Die vom BFH entschiedene zeitliche Anrechnungsreihenfolge widerspricht dem Sinn und Zweck der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung. Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung wurde im Jahr 1979 zur Vermeidung einer haushaltsmäßig nicht zu vertretenden Hinausschiebung des Steuereingangs eingeführt. Der für den Fiskus entstehende Zinsnachteil durch die um einen Monat verlängerte Frist zur Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung und Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlung sollte ausgeglichen werden. Eine Umsetzung des BFH-Urteils würde bei den Unternehmen zu teilweise erheblichen Zins- bzw. Liquiditätsnachteilen für den Zeitraum von der Abgabe der letzten Umsatzsteuervoranmeldung bis zur Anrechnung der Sondervorauszahlung erst mit der Umsatzsteuerjahreserklärung führen.

Um Liquiditätsprobleme der betroffenen Unternehmer zu vermeiden und den Unternehmern auch weiterhin die Inanspruchnahme der Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zu ermöglichen, wird § 48 Absatz 4 UStDV an die bisherige Verwaltungspraxis angepasst. Dabei soll insbesondere die bestehende Flexibilität im Erhebungsverfahren erhalten bleiben. Dies wird dadurch erreicht, dass in Satz 3 ausschließlich die Erstattung des Überschusses nach Durchführung der Anrechnung gemäß Satz 2 angeordnet wird. Dies ermöglicht dem Finanzamt im Einzelfall zu entscheiden, ob der im Festsetzungsverfahren ermittelte Überschussbetrag im Erhebungsverfahren tatsächlich ausbezahlt oder z. B. verrechnet wird. Diese Handhabung entspricht auch der derzeitigen Praxis.

22. Zu Artikel 9b – neu – (§ 2 Absatz 3 FVG)

a) In der Inhaltsübersicht ist nach der neuen Angabe zu Artikel 9a folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 9b Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes“

b) Nach dem neuen Artikel 9a ist folgender Artikel 9b einzufügen:

„Artikel 9b

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „örtliche“ gestrichen und nach dem Wort „Kassengeschäfte“ die Wörter „und das weitere Erhebungsverfahren“ eingefügt.“

Begründung:

Für das sog. Kassengeschäft der Landesfinanzbehörden normiert § 2 Absatz 3 FVG, dass durch Rechtsverordnung der jeweils zuständigen Landesregierung für Kassengeschäfte andere örtliche Landesbehörden zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden können (sog. besondere Landesfinanzbehörden). Der Begriff „örtliche Landesbehörden“ ist in § 2 Absatz 1 FVG legal definiert mit der Folge, dass Finanzämter als „örtliche Behörden“ gelten. Hieraus folgt, dass nach derzeitiger Gesetzeslage ausschließlich Finanzämter für den Bereich des Kassengeschäfts zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden und diese Aufgaben entsprechend wahrnehmen können. Dies hat zur Folge, dass Rationalisierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen im Kaswesen nur auf Ebene eines Finanzamts durchgeführt und installiert werden können; anderen Landesfinanzbehörden bleibt diese Möglichkeit verwehrt. Darüber hinaus ist der aktuelle Gesetzeswortlaut auf das

reine Kassengeschäft begrenzt und lässt eine Einbindung des weiteren Erhebungsverfahrens – zu dem insbesondere auch die Vollstreckung zählt – außen vor. Damit Rationalisierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen auch auf Ebene der anderen Landesfinanzbehörden (also bspw. auf Ebene der obersten Behörden, Oberbehörden oder Mittelbehörden) möglich sind und damit den Landesregierungen einen erheblich größeren Gestaltungsspielraum für die Optimierung des gesamten Erhebungsbereichs in ihrem Land bieten, bedarf § 2 Absatz 3 FVG einer gesetzlichen Änderung. Insgesamt führt die Änderung nicht nur zur Durchbrechung althergebrachter Strukturen, sondern auch zu einem flexibleren und moderneren Verwaltungsaufbau.

Aufgrund diverser in Planung befindlicher Umstrukturierungsschritte im Erhebungsbereich der Senatorin für Finanzen Bremen, die insbesondere auf die Optimierung des bremischen Forderungsmanagements abzielen und damit den Bereich der Einnahmen erheblich stärken sollen, wird die zuvor dargestellte Gesetzesänderung zeitnah benötigt und ist damit als besonders dringlich anzusehen. Eine zeitliche Verschiebung der Prüfung der Gesetzesänderung durch die Bundesregierung auf das geplante Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – so wie auf S. 37 der BR-Drucksache 121/15 ausgeführt – ist folglich nicht hinnehmbar.

23. Zu Artikel 9c – neu – (§ 4 und § 21 InvStG)

a) In der Inhaltsübersicht ist nach der neuen Angabe zu Artikel 9b folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 9c Änderung des Investmentsteuergesetzes“

b) Nach dem neuen Artikel 9b ist folgender Artikel 9c einzufügen:

„Artikel 9c

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz in der Fassung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende“ durch die Wörter „um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern ist dieser Teil in der Weise zu ermitteln, dass der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b ergebende durchschnittliche Steuersatz auf die ausländischen Einkünfte anzuwenden ist.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger die auf die ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Körperschaftsteuer in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, ohne Anwendung der §§ 37 und 38 ergebende deutsche Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird.“

d) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 5“ und die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

e) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „Sätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Sätzen 1 bis 7“ ersetzt.

2. In § 21 wird folgender Absatz 25 angefügt:

„(25) § 4 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 9a des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) ist ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.““

Begründung:Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Absatz 2 Satz 1 InvStG)

Mit der Änderung wird der Wortlaut des § 4 Absatz 2 Satz 1 des InvStG an den des § 34 c Absatz 1 EStG angepasst. Es handelt sich um eine klarstellende Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstaben b – c (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 – neu – InvStG)

Für Erträge aus Investmentfonds ist die Höchstbetragsberechnung zur Anrechnung der auf der Fonds-Eingangsseite entstandenen ausländischen Steuern in § 4 Absatz 2 InvStG geregelt. Mit der Änderung von § 4 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird diese für einkommensteuerpflichtige Anleger an die geänderte Regelung des § 34c Absatz 1 EStG angepasst. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger wird die bisherige Berechnungsmethode nunmehr in § 4 Absatz 2 Satz 3 InvStG gefasst.

Zu Nummer 1 Buchstaben d und e (Änderung von § 4 Absatz 2 Sätze 4 bis 9 InvStG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Satzes 3.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 25 InvStG)

Mit der Änderung des § 4 Absatz 2 InvStG wird diese Regelung lediglich im Nachgang an die durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) geänderte Regelung des § 34c Absatz 1 EStG klarstellend angepasst.

24. Zu Artikel 9c – neu – (§ 18 InvStG)

a) In der Inhaltsübersicht ist nach der neuen Angabe zu Artikel 9b folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 9c Änderung des Investmentsteuergesetzes“

b) Nach dem neuen Artikel 9b ist folgender Artikel 9c einzufügen:*

„Artikel 9c

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz in der Fassung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 18 Satz 1 wird das Wort „Investmentkommanditgesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.“

Begründung:

Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung des Gesetzeswortlauts.

Das InvStG ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 InvStG ab dem 24. Dezember 2013 (1.) auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB und (2.) auf Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB anzuwenden (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG). In der Folge fallen fortan auch solche inländischen AIF unter den Anwendungsbereich des InvStG, auf die die Beschränkungen der Rechtsformen nach §§ 91 und 139 KAGB nicht anzuwenden sind und die nicht als Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt wurden. Dies betrifft vor allem die bereits vor Inkrafttreten des KAGB (zumeist in der Rechtsform der GmbH & Co. KG) aufgelegten inländischen geschlossenen AIF im Sinne des § 353 Absatz 3, 4 oder 5 KAGB und die AIF im Sinne des § 2 Absatz 3, 4, 4a, 4b oder 5 KAGB. Diese AIF sind auch nicht nach § 1 Absatz 1a InvStG vom Anwendungsbereich des InvStG ausgeschlossen, da § 1 Absatz 1a InvStG neben Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im öffentlichen Interesse Beteiligungen erwerben, nur die in § 2 Absatz 1 und 2 KAGB genannten Gesellschaften, Einrichtungen und Organisationen

* Bei Annahme von Ziffer 24 und Ziffer 23 ist Artikel 9c redaktionell anzupassen.

(insbesondere bestimmte Holdinggesellschaften und Verbriefungszweckgesellschaften) von der Anwendung des InvStG ausschließt.

Bei diesen in anderen Rechtsformen aufgelegten inländischen AIF handelt es sich nach § 1 Absatz 1c Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1f InvStG stets um Investitionsgesellschaften, deren Besteuerung in den Abschnitten 4 und 5 des InvStG (§§ 18 – 23 InvStG) geregelt ist.

Laut dem aktuellen Wortlaut des § 18 Satz 1 InvStG sind Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform Personen-Investitionsgesellschaften. Die Einkünfte der Personen-Investitionsgesellschaften sind gemäß § 18 Satz 2 InvStG nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 AO gesondert und einheitlich festzustellen und gemäß § 18 Satz 3 InvStG von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern. Alle Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, sind gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG Kapital-Investitionsgesellschaften. Inländische Kapital-Investitionsgesellschaften sollen laut der Gesetzesbegründung zu § 19 Absatz 1 InvStG der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Bei einer wörtlichen Auslegung des § 18 Satz 1 InvStG könnte ein inländischer AIF, der zwar als Personengesellschaft, aber nicht als Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt wurde, keine Personen-Investitionsgesellschaft sein. In der Folge würde es sich bei solch einem inländischen AIF nach § 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG um eine Kapital-Investitionsgesellschaft handeln, die trotz ihrer Rechtsform der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterworfen und entsprechend besteuert werden müsste.

Diese Problematik stellt sich auch bei den vor Inkrafttreten des KAGB als Personengesellschaft aufgelegten inländischen geschlossenen AIF, die erst noch nach § 353 Absatz 6 in Verbindung mit § 351 Absatz 1 bis 4 KAGB ihren Gesellschaftsvertrag an das KAGB (insb. an § 139 KAGB) anpassen mussten, für die Zeit ab Inkrafttreten des AIFM-StAnpG bis zum Wirksamwerden der Anpassung des Gesellschaftsvertrags. Denn mangels einer steuerlichen Übergangsvorschrift für Investitionsgesellschaften wären für den genannten Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Anpassung des Gesellschaftsvertrags auch diese AIF – entsprechend der obigen Ausführungen – als Kapital-Investitionsgesellschaften zu behandeln. Sie könnten damit – nach dem Wortlaut des § 18 InvStG – erst ab Wirksamwerden der Anpassung des Gesellschaftsvertrags als Personen-Investitionsgesellschaften behandelt werden.

25. Zu Artikel 9d – neu – (§§ 14 Absatz 1 und 99 Absatz 7 StBerG)

a) In der Inhaltsübersicht ist nach der neuen Angabe zu Artikel 9c folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 9d Änderung des Steuerberatungsgesetzes“

b) Nach dem neuen Artikel 9c ist folgender Artikel 9d einzufügen:

„Artikel 9d

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl I 2014 S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 14 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

2. In § 99 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

„(7) Die Landesjustizverwaltung kann die Befugnisse, die ihr nach den Absätzen 2 und 3 zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diese nachgeordneten Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.““

Begründung:Zu Nummer 1 (§ 14)

Vorstände von Lohnsteuerhilfvereinen erhalten für ihre Tätigkeit vielfach eine Vergütung. Die Zahlung einer Vergütung an die Vorstände aufgrund einer entsprechenden Satzungsbestimmung stand der Anerkennung der Lohnsteuerhilfvereine bisher nicht entgegen.

Diese Rechtslage hat sich durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert. Mit Wirkung ab 01.01.2015 wurde in § 27 Absatz 3 BGB folgender Satz angefügt: „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“ Nach § 40 Satz 1 BGB können Vereine von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB durch die Satzung abweichen und die Möglichkeit der Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsehen. Diese Möglichkeit bleibt den Lohnsteuerhilfvereinen nach jetziger Rechtslage allerdings verschlossen. Denn nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 StBerG darf die Satzung des Lohnsteuerhilfvereins die Anwendung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 BGB nicht ausschließen.

Mit der Änderung in § 14 Absatz 1 Nummer 6 StBerG soll die Zahlung einer Vergütung an die Vorstände der Lohnsteuerhilfvereine nicht zum Verlust der Anerkennung führt.

Damit ist die Zahlung von Vergütungen an die Vorstände der Lohnsteuerhilfvereine weiterhin zulässig, wenn dies in der Satzung des Vereines vorgesehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 99)

Durch die Neufassung des § 99 Absatz 7 soll die Befugnis Aufgaben auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, neu geregelt und die Delegationsbefugnisse der Landesregierungen und der Landesjustizverwaltungen entsprechend den Vorgaben aus Artikel 80 des Grundgesetzes ausgestaltet werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der BundesregierungZu Ziffer 1 Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu den Vorschlägen im Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 hat die Bundesregierung bereits eine Stellungnahme abgegeben (BT-Drs. 18/1290). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Ziffer 2 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu Ziffer 3 Artikel 1 Nummer 2, 4a – neu –, 4b – neu – und 4c – neu – (§ 3 Nummer 33 und 34a, § 10 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 41b Absatz 1 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag weiterhin ab.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 20 in der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/3158) wird verwiesen.

Zu Ziffer 4 Artikel 1 Nummer 40a – neu – (§ 8 Absatz 1 Satz 2 – neu – EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu Ziffer 5 Artikel 1 Nummer 4a1 – neu – (§ 10 Absatz 1a Satz 2 bis 5 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Das Anliegen wird grundsätzlich befürwortet, bedarf aber einer vertieften Prüfung.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 10d Absatz 4 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 7 Artikel 1 Nummer 4a2 – neu – (§ 11 Absatz 2 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zur Bekämpfung von Steuersparmodellen ist eine Gesetzesänderung nicht notwendig. Durch die Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 5 EStG, der ausdrücklich auf die Anwendung von § 42 AO verweist, wird der Vermeidung von Gestaltungsmöglichkeiten bereits Rechnung getragen.

Zu Ziffer 8 Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 13a Absatz 1 Satz 4 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 9 Artikel 1 Nummer 7a – neu – (§ 50 Absatz 4 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 10 Artikel 1a – neu – (§ 64 Absatz 1 und § 84 Absatz 3f EStDV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung unterstützt die Zielrichtung des Antrags, hält den konkreten Vorschlag jedoch für nicht geeignet, da er keine Lösung zur Vermeidung der Mehrbelastungen in der Gesundheitsverwaltung enthält. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung wird verwiesen.

Zu Ziffer 11 Artikel 2 nach Nummer 6 (§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 12 Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 13 Artikel 3 Nummer 2a – neu – (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, verweist aber darauf, dass die gegenwärtige gesetzliche Regelung vom Deutschen Bundestag im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kenntnis der im Länderantrag dargestellten Situation bereits so beschlossen wurde.

Zu Ziffer 14 Artikel 9 (§ 3 Absatz 6 UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Reihengeschäfts ist klärungsbedürftig. Um eine rechtssichere und praktikable Regelung der Problematik zu erreichen, wurde eine Bund-Länder-AG einberufen, die bereits dreimal getagt hat, aber noch nicht zu abschließenden Ergebnissen gekommen ist.

Zu Ziffer 15 Artikel 9 (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 16 Artikel 9 (§ 13b UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 17 Artikel 9 (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss gesetzlich feststehen, wer Steuerschuldner ist. Eine optionale Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen mit einer Bemessungsgrundlage von unter 5 000 Euro hätte aber zur Folge, dass die Betroffenen entscheiden könnten, wer Steuerschuldner ist.

Zu Ziffer 18 Artikel 9 (§ 13b Absatz 5 UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 19 Artikel 9 (§ 17 Absatz 3 Satz 2 – neu – UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 20 Artikel 9a – neu – (§ 10 Absatz 1 UStDV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für dieses Gesetzgebungsverfahren ab, da die vorgeschlagene Änderung der UStDV in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer erfolgenden Änderung des UStG steht.

Sie wird den Vorschlag aber im Rahmen der nächsten Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung aufgreifen.

Zu Ziffer 21 Artikel 9a – neu – (§ 48 Absatz 4 UStDV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für dieses Gesetzgebungsverfahren ab, da die vorgeschlagene Änderung der UStDV in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer erfolgenden Änderung des UStG steht.

Sie wird den Vorschlag aber im Rahmen der nächsten Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung aufgreifen.

Zu Ziffer 22 Artikel 9b – neu – (§ 2 Absatz 3 FVG)

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel des Vorschlages, hält die vorgeschlagene Änderung des § 2 Absatz 3 FVG jedoch nicht für erforderlich.

Durch die vorgeschlagene Änderung der Vorschrift sollen Rationalisierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen auch auf der Ebene der anderen Landesfinanzbehörden für den gesamten Erhebungsbereich (einschließlich der Vollstreckung) ermöglicht werden. Um dies zu erreichen bedarf es keiner Änderung des § 2 Absatz 3 FVG.

Um die Erweiterung der Aufgaben der Landesfinanzkassen um das Erhebungsverfahren gesetzlich zu fundieren, ist es ausreichend § 249 Absatz 1 AO zu ändern.

Zu Ziffer 23 Artikel 9c – neu – (§ 4 und § 21 InvStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für dieses Gesetzgebungsverfahren ab. Wie im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung ausgeführt, wird die Bundesregierung zeitnah den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vorlegen.

Zu Ziffer 24 Artikel 9c – neu – (§ 18 InvStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für dieses Gesetzgebungsverfahren ab. Auf die Ausführungen zu Ziffer 23 wird verwiesen.

Zu Ziffer 25 Artikel 9d – neu – (§ 14 Absatz 1 und § 99 Absatz 7 StBerG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

